

<i>Name:</i>	Bündnis der Generationen - Rentner und Familie - Rentner
<i>Kurzbezeichnung:</i>	Rentner
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: Merkurstraße 34
66954 Pirmasens
z.H. Herrn Gustav Petry

Telefon: (0 63 31) 68 79 62

Telefax: -

E-Mail: gustav-petry@web.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 28.12.2019)

Name:

**Bündnis der Generationen - Rentner und
Familie -**

Kurzbezeichnung:

Rentner

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender:

Gustav Petry

Schatzmeister:

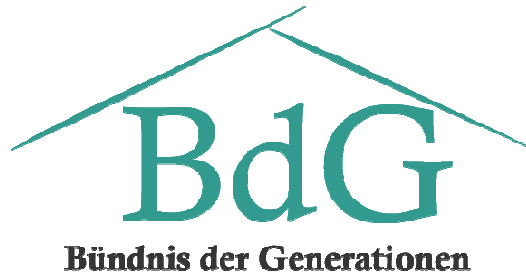
Günter Pfeiffer

Stellv. Schatzmeisterin:

Jutta Francke

Landesverbände:

./.



Bündnis der Generationen

- Rentner und Familie –

Kurzform: Rentner

Fassung vom 01.08.2016

Zulassung am 12.11.2016

Änderung vom 14.04.2017

Bestätigung am 20.01.2018

Präambel

Das Bündnis der Generationen - Rentner und Familie - ist eine demokratische Partei. Ihre Ziele verfolgt sie in Übereinstimmung mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, ausgerichtet an den Vorgaben des Grundgesetzes sowie den Maßgaben des Parteiengesetzes.

Es versteht sich als eine moderne Sozialpartei für alle Generationen. Ihr zentrales Ziel ist die Stärkung des Zusammenhalts und Zusammenwirkens der Generationen. Nicht gegeneinander, nur miteinander lassen sich die Bedürfnisse der einzelnen Generationen für die Zukunft lösen. Wir werden jeden die rote Karte zeigen, die jung und alt gegeneinander aufhetzen, ihnen die Lebensgrundlage entziehen und Alte und Schwache in die Ecke drängen.

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Sitz

- (1) Die Partei führt den Namen: Bündnis der Generationen - Rentner und Familie - Ihre Kurzbezeichnung lautet: Rentner
- (2) Die Partei ist in der Bundesrepublik Deutschland politisch tätig und strebt zudem eine Mitwirkung im Parlament der Europäischen Union an.
- (3) Der Bundessitz der Partei entspricht dem Sitz des Bundesvorsitzenden

Zweck und Mitgliedschaft

§ 2 - Aufgaben und Ziele

(1) Das Bündnis der Generationen - Rentner und Familie - ist eine demokratische Partei auf der Grundlage des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes der Bundesrepublik Deutschlands, die dem Gemeinwohl verpflichtet ist. Sie vertritt die Interessen der Bürger der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage der freiheitlichen, demokratischen und sozialen Grundordnung.

(2) Die Partei versteht sich als Partei aller Generationen. Sie hat das Ziel, insbesondere durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen und Kandidaten, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und deren Vertretung im Parlament der Europäischen Union, Kandidaten in die Parlamente wählen zu lassen.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Jeder, der seinen Wohnsitz in Deutschland hat, die deutsche Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung, die Finanzordnung, die Schiedsgerichtsordnung, das Parteiprogramm und die Geschäftsordnung der Partei anerkennt. Für minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Personen die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied des Bündnis der Generationen - Rentner und Familie - sein. Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.

Die Mehrheit aller Mitglieder müssen deutsche Staatsangehörige sein (§ 2 (3) 1 PartG)

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in dem Bündnis der Generationen - Rentner und Familie - und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen des Bündnis der Rentner und Familie widerspricht, oder extremistische, rassistische und fremdenfeindliche Bestrebungen verfolgt und sich nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennt.

(4) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit dem Bündnis der Generationen - Rentner und Familie - konkurrierenden Gruppierung ist, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes und der Zustimmung des geschäftsführenden Bundesvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in die Partei wird durch Beschluss des jeweiligen Landesvorstandes genehmigt. Dem Bundesvorstand obliegt ein Einspruchsrecht gegen die Aufnahme des Antragsstellers innerhalb von 3 Monaten. Das Mitglied wird in die jeweils zuständige Gliederung aufgenommen, in der es seinen Wohnsitz hat. Das Mitglied unterschreibt in der Beitrittserklärung die Datenschutzklausel, dass er der elektronischen Verarbeitung seiner Daten zustimmt. Die Partei verpflichtet sich, die Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

Den Aufnahmeantrag erhält der Vorstand des Landesverbandes. Der Landesvorstand leitet den Aufnahmeantrag an die Bundesgeschäftsstelle und von dort an den Bundesschatzmeister. Der Bundesschatzmeister vergibt die Mitgliedsnummer, die Parteiausweise und führt eine zentrale Mitgliederpartei in der die Daten gespeichert werden. Der Originalaufnahmeantrag wird vom Bundesschatzmeister archiviert.

Die Erstellung der Parteiausweise kann der Bundesschatzmeister an Dritte delegieren. Damit die Vergabe von Drucksachen – wie auch Mitgliedsausweise – an andere Mitglieder oder Dienstleister mit technisch besserer Ausstattung möglich ist.

Ebenso wird von jedem Schatzmeister der Länder eine Mitgliederdatei geführt, die alle drei Monate mit der zentralen Mitgliederdatei abgeglichen wird. Die gespeicherten Daten unterliegen dem Datenschutz und dürfen anderen, außerdem Bundesvorstand nur unter bestimmten Bedingungen bekannt gemacht werden. Vornehmlich die persönlichen Daten außer dem Namen, der Anschrift und der E:Mail Adresse dürfen nicht weitergegeben werden. Beitragshöhe und Zahlweise sind vor der Weitergabe geschützt. Auch alle weiteren Gliederungen unterliegen diesen Maßnahmen.

Adressenlisten zur Erstellung von Einladungen dürfen durch die Schatzmeister oder deren Stellvertreter erstellt werden. Ob Namenslisten für Glückwünsche der Mitglieder mit den Geburtsdaten erstellt werden dürfen, kann der Bundesvorstand bzw. das Präsidium beschließen.

§ 5 – Ablehnung des Aufnahmeantrages

Liegen dem Vorstand des annehmenden Verbandes Kenntnisse oder begründete Vermutungen vor, die einer Mitgliedschaft entgegenstehen, muss der Antrag abgelehnt werden. Eine Ablehnung wird durch einen Mehrheitsbeschluss des Gebietsverbandes oder des Bundesvorstandes festgestellt. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. Austritt,
3. Beitritt zu einer anderen Partei oder Wählergruppe.
4. Mandatsträger (bzw. Bewerber um ein Mandat) dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung ihres Landesvorstandes und des Bundesvorstandes mit anderen Parteien oder Wählergruppen kooperieren bzw. auf deren Liste kandidieren. Ein Verstoß hiergegen zieht den unmittelbaren Verlust der Parteimitgliedschaft nach sich.
5. Dem rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
6. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern,
7. Ausschluss nach § 6.
8. Zahlungsrückstand – Ist ein Mitglied schuldhaft mit einem oder mehr Jahresbeiträgen in Verzug, erlischt die Mitgliedschaft automatisch mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Rückstand festgestellt wird – sofern der Rückstand bis dahin nicht ausgeglichen wird.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit seinen Austritt schriftlich mit seiner Originalunterschrift zu erklären. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

(3) Der zuständige Landesverband oder auch Bundesvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat.

(4) Ein Mitglied kann durch einen Schiedgerichtsspruch aus der Partei ausgeschlossen werden. Es sind maximal zwei Instanzen möglich. Das Anrufen eines öffentlichen Gerichtes ist nicht zulässig.

(5) Bei einem Wohnsitzwechsel, hat das Mitglied seinem zuständigen Gebietsvorstand unverzüglich mitzuteilen. Zieht das Mitglied in einen anderen Gebietsverband, wird die Mitgliedschaft automatisch in den neuen Gebietsverband überführt. Unterlässt das Mitglied diese Verpflichtung, verliert er sein Recht an den Entscheidungen der Partei teilzunehmen.

§ 7 - Folge der Beendigung einer Mitgliedschaft

(1) Folge der Beendigung einer Mitgliedschaft: Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Verpflichtungen des Mitglieds und der Partei. Das Mitglied verliert durch das Ende seiner Mitgliedschaft alle Parteiämter und Funktionen, sowie die Verfügungsbe-
rechtigung über Bankkonten und Kassen. Im Voraus geleistete Beiträge werden nicht zurück erstattet, Forderungen des ehemaligen Mitglieds verfallen zu Gunsten der Partei. Ausgenommen hiervon sind die Auslagen die vor Anfall vom Vorsitzenden und dem Schatzmeister der jeweiligen Gliederung dem ehemaligen Mitglied persönlich genehmigt wurden. Alle im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindlichen Parteiunterlagen, Vermögenswerte, Aufzeichnungen sind unverzüglich dem zuständigen Gebietsvorstand, im Falle eines Vorstandsmitgliedes an den nächsten höheren Gebietsvorstand im Original sowie alle vorhandenen Kopien zu übergeben.

Hierzu gehören vornehmlich:

die überlassenen Parteiunterlagen,
der während der Mitgliedschaft angesammelte Schriftverkehr,
Kassenbestände und Kassenunterlagen,
Bankunterlagen,
überlassene Geräte und Computerprogramme,
Namens- und Adressenlisten.

§ 8 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied der Partei hat gleiches Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung der Partei teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich als Kandidat für Kommunal-, Landtags-, Bürgerschafts-, Bundestags- und Europawahlen aufstellen zu lassen, soweit die gesetzlichen Vorschriften dies zulassen.

(2) Jedes Mitglied ist zur Zahlung seines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der ordentlichen Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig. Ein Mitglied, das mit der Entrichtung seines Beitrags zwei Monate im Verzug ist, hat bis zur Zahlung seines Beitrags kein Stimm- und Wahlrecht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Folgemonats der Aufnahme als Mitglied.

Jedes Mitglied ist verpflichtet Änderungen seiner persönlichen Daten und seiner Bankverbindung der Bundesgeschäftsstelle mitzuteilen.

§ 9 - Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen vom jeweiligen Landesvorstand bzw. Bundesvorstand verhängt bzw. in die Wege geleitet werden:

1. Mahnung
2. Verwarnung,
3. Verweis,
4. Enthebung von einem Parteiamt,
5. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
6. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes (2) Regressansprüche der Partei an das Mitglied verfallen nicht.

Die Maßnahmen nach Nummer 1 oder 2, 3 und 4 können nebeneinander verhängt werden. Über den Ausschluss nach Nummer 5 entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.

(2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung, das Parteiprogramm oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Ein Verstoß im Sinne von Satz eins liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

Schwerwiegende Verstöße können sein:

- (a) Wenn ein Mitglied gegenüber Dritten mündliche oder schriftliche Erklärungen vorgeblich im Namen der Partei abgibt ohne dazu autorisiert zu sein und diese nicht Zielen, Satzung und Geschäftsordnung der Partei entsprechen.
- (b) Vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät.
- (c) Wenn ein Mitglied ein anderes Mitglied vorsätzlich diskreditiert oder beleidigt (üble Nachrede)
- (d) Andauernde öffentliche Bekundungen gegen die Interessen der Partei.
- (e) Mutwilliges parteischädigendes Verhalten.
- (f) Klagen vor öffentlichen Gerichten gegen Mitglieder oder Vorstände der Partei wegen parteiinterner Angelegenheiten.
- (g) Offensichtliche Störungen des Parteifriedens.

- (h) Strafrechtlich zu verfolgende Verstöße gegen Parteieigentum.
 - (i) Wenn das Mitglied ausschließlich für seine Vorstellungen und Ziele agiert und damit das Parteileben stört.
 - (j) Wenn extremistische, rassistische und fremdenfeindliche Bestrebungen verfolgt werden.
- (4) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.
- (5) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des Bundesverbandes wieder Mitglied der Partei werden.

§ 10 – Widerspruchsrecht

Gegen eine verhängte Ordnungsmaßnahme kann das Mitglied beim zuständigen Schiedsgericht Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Ordnungsmaßnahme erheben.

Gegen einen Schiedsgerichtsspruch kann das Mitglied Widerspruch mit einer Frist von einer Woche einlegen. Der Widerspruch muss dem nächst höheren Schiedsgericht vorlegt werden. Der Schiedsspruch des Widerspruchsgerichts ist bindend. Gegen Entscheidungen der Parteigerichtsbarkeit kann nicht an öffentlichen Gerichten geklagt werden. Eine Aufhebung langfristiger Sanktionen kann lediglich auf Antrag durch den auf die Entscheidung folgenden Ordentlichen Bundesparteitag beschlossen werden (Begnadigung)

§ 11 – Ordnungsmaßnahmen gegen Vorstände von Gliederungen

1. Werden die Bestimmungen der Satzung von Gliederungen, Organen und Arbeitskreisen missachtet oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei oder den Parteiinteressen gehandelt, können Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand der übergeordneten Gliederung angeordnet werden.

Werden Inhalte nicht öffentlicher Sitzungen oder Beschlüsse, die nicht für die Öffentlichkeit gedacht sind publik gemacht, liegt hier drin ein schwerwiegender Verstoß.

2. Ordnungsmaßnahmen

- a.) Die Erteilung von Rügen,
- b.) Das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in den höheren Organen und übergeordneten Gliederungen,
- c.) Die Amtsenthebung von Organen und die Einsetzung eines kommissarischen Gebietsvorstandes
- d.) Rückbehalt von Zahlungen an die Gliederungen

(3.) Die von einem Vorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muss vom zuständigen Parteitag der entsprechenden Gliederung bestätigt werden. Der Parteivorstand muss von verfügten Ordnungsmaßnahmen innerhalb von zwei Wochen verständigt werden.

(4) Eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2c) darf nur angeordnet werden wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei. Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht vom nächsten zuständigen Parteitag bestätigt wird.

(5) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2a) und b), die von Vorständen der Gliederung ausgesprochen wurden, kann das zuständige Schiedsgericht angerufen werden. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim zuständigen Schiedsgericht einzulegen.

Werden Inhalte nicht öffentlicher Sitzungen oder Beschlüsse, die nicht für die Öffentlichkeit gedacht sind publik gemacht, liegt hier drin ein schwerwiegender Verstoß.

1. Ordnungsmaßnahmen

- a) Die Erteilung von Rügen,
- b) Das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in den höheren Organen und übergeordneten Gliederungen,
- c) Die Amtsenthebung von Organen und die Einsetzung eines kommissarischen Gebietsvorstandes
- d) Rückbehalt von Zahlungen an die Gliederungen

(3.) Die von einem Vorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muss vom zuständigen Parteitag der entsprechenden Gliederung bestätigt werden. Der Parteivorstand muss von verfügte Ordnungsmaßnahmen innerhalb von zwei Wochen verständigt werden.

(4) Eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2c) darf nur angeordnet werden wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei. Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht vom nächsten zuständigen Parteitag bestätigt wird.

(5) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2a) und b), die von Vorständen der Gliederung ausgesprochen wurden, kann das zuständige Schiedsgericht angerufen werden. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim zuständigen Schiedsgericht einzulegen.

§ 12 – Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich im besonderen Maße um die Partei verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung wird vom Parteitag auf Vorschlag des Parteivorstandes ausgesprochen.

Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimmrecht wie andere Mitglieder, können aber nicht in eine Funktion der Gliederung gewählt werden in der sie zum Ehrenmitglied ernannt wurden. Sie haben aber das Recht, an den Vorstandssitzungen dieser Gliederung teilzunehmen und dürfen dort mit abstimmen.

Bei Änderungen der Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur das höchste Gremium, der Bundesparteitag / Mitgliederversammlung, die Ernennung rückgängig machen.

Gliederungen nach Gebietsverbänden

§ 13 – Organisationstufen

(1) Organisationsstufen des Bündnis der Generationen - Rentner und Familie - in der Bundesrepublik Deutschland sind (deckungsgleich mit den politischen Grenzen):

- a) Bundesverband
- b) Landesverbände
- c) Kreisverbände
- d) Stadt- bzw. Ortsverbände

- (2) 1. Drei Mitglieder können einen Orts-/Stadtverband gründen.
 2. Zwei Orts-/Stadtverbände können einen Kreisverband bilden. Zwei Kreisverbände können einen Landesverband bilden.
 3. Im Bundesverband sind alle Landesverbände vertreten.

Sofern regional lediglich ein Orts-/Stadtverband besteht, nimmt dieser in Personalunion Rechte und Pflichten des Kreisverbandes wahr. Sofern in einem Bundesland lediglich ein Kreisverband besteht, nimmt dieser in Personalunion Rechte und Pflichten des Landesverbandes wahr. Sofern nur ein Landesverband besteht, nimmt dieser in Personalunion Rechte und Pflichten des Bundesverbandes wahr.

(3) Wird aus zwei oder mehreren Ländern ein neues Land im staatsrechtlichen Sinne gebildet und schließen sich die Gliederungen der Partei nicht von selbst innerhalb von vier Monaten zu einem neuen Landesverband zusammen, so entscheidet der Bundesvorstand im Benehmen mit den bisherigen Landesverbänden über Form und Art des Zusammenschlusses. Dies gilt analog für die Untergliederungen.

(4) Die Gliederungen tragen den Namen Bündnis der Generationen - Rentner und Familie - mit dem Zusatz des jeweiligen Land-, Kreis- oder Ortsverbandes (z.B. Bündnis der Generationen Bayern)

§ 14 - Bundespartei und Landesverbände

(1) Die Gliederungen sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Eine Gliederung darf nicht Mitglieder anderer Gebietsverbände an sich ziehen. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Verletzen Gliederungen, ihnen nach geordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Gliederung zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommt die Gliederung einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, kann die Vorstandsschaft der übergeordneten Gliederung die Gliederung anweisen, in einer Frist von einem Monat einen Landesparteitag oder eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf dem er die der Gliederung gemachten Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat.

Liegt die Pflichtverletzung bei einem Landesverband wird analog zu Abs. 2 der Bundesvorstand tätig.

(3) Die Landesverbände sind verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei den Bundestags- und Landtagswahlen und über Verhandlungen wegen der Beteiligung an einer Koalition sich mit dem Bundesvorstand ins Benehmen zu setzen.

(4) Die Landesverbände sind verpflichtet, bei organisatorischen oder Grundsätzlichen Abmachungen mit anderen Parteien oder Fraktionen (Gruppen) oder Teilen von diesen unverzüglich die Genehmigung des Bundesvorstandes herbeizuführen.

(5) Der Bundesvorsitzende, seine Stellvertreter, der Generalsekretär sowie jedes beauftragte Mitglied des Bundesvorstandes, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf den Landesparteitag zu sprechen und - ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein – Anträge zu stellen.

(6) Der Bundesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Auslandsgruppen.

§ 15 - Organe der Partei

(1) Organe der Partei sind dem Rang nach:

1. der Parteitag, 2. der Vorstand.

(2) Organ im Sinne von Abs. (1) ist auch der Europaparteitag.

(1) Parteitage sind die oberste Organe der Partei. Sie sind als ordentliche- oder außerordentliche Parteitage einzuberufen.

Der Bundesparteitag ist eine Delegiertenversammlung. Solange die Zahl der Parteimitglieder unter 250 Personen liegt, darf der Parteitag auch als Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Der Parteitag ist öffentlich, er kann aber beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte nicht öffentlich diskutiert werden. Wahlen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(2) Die Beschlüsse der Parteitage sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch für ihre Mitglieder bindend.

§ 16 - Geschäftsordnung der Parteitage

(1) Ein ordentlicher Parteitag findet mindestens alle zwei Jahre statt. Er wird vom Vorstand der Gliederung unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von sechs Wochen an die Gliederungen einberufen. Diese laden danach spätestens vier Wochen vor dem Parteitag / Mitgliederversammlung ebenfalls unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes ihre Mitglieder / Delegierten schriftlich ein. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.

(2) Außerordentliche Parteitage müssen durch den Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

1. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens vier folgenden Untergliederungen.
2. durch Beschluss der Bundestagsfraktion,

3. durch Beschluss des Vorstandes der Gliederung.

Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 3 Tage verkürzt werden. Die Einladung erfolgt gemäß dem den Absatz (1.)

Die Einladungen zu den Parteitag oder Mitgliederversammlungen der Gliederungen werden von den Landesvorständen bzw. Kreis- oder Ortsverbänden an die Mitglieder verschickt. Sie sind dem nächsthöheren Gliederungsvorstand bekannt zu geben.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einem Mitglied des Vorstandes und vier weiteren Mitgliedern sowie Stellvertretern. Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, er prüft bei einem Delegiertenparteitag die Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses drei Wochen vor Beginn des Parteitages die Protokolle der Wahlen der Delegierten und die geprüften Unterlagen über die Mitgliederzahlen vorzulegen, die nach § 17 maßgebend sind.

(4) Der Vorsitzende oder der Generalsekretär leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Das Parteitagspräsidium besteht aus bis zu 5 Personen. Ihm obliegt die Leitung des Parteitages.

(5) Dem Bundesparteitag gehören die Mitglieder des Präsidiums stimmberechtigt kraft Amtes, die Vorsitzenden der Landesverbände oder die vom Landesverband bestimmten Vertreter an.

Dem Delegiertenparteitag gehören die von den Ländern in geheimer Wahl gewählten Delegierten an. Die Anzahl der Personen, die Kraft ihres Amtes oder ihrer Stellung dem Parteitag stimmberechtigt angehören, dürfen nicht mehr als ein Fünftel der Gesamtzahl der Anwesenden ausmachen (§ 9 (2) PartG).

Als Gäste können Beauftragte und Sachverständige oder andere geeignete Personen eingeladen werden. Gäste haben kein Stimmrecht. Über das Rederecht von Gästen entscheidet die Versammlung. Die Versammlung kann die Redezeit des Gastes beschränken.

§ 17 – Teilnahme, Rede- und Stimmrecht bei einem Delegiertenparteitag

(1) Grundsätzlich darf jedes Mitglied der BdG auch an einem Delegiertenparteitag teilnehmen. Rede- und Stimmrecht steht dem Mitglied aber nur zu, wenn es nicht von Delegierten eines Landesverbandes vertreten wird und es den Nachweis erbracht hat, dass es seinen Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat. Mitglieder, die im Bereich eines Landesverbandes wohnhaft sind, werden diesen automatisch zugerechnet.

(2) Rede- und stimmberechtigt sind in der Reihenfolge die

- Die Delegierten der Landesverbände
- Die Mitglieder des Bundesvorstandes
- Die dem Bündnis der Generationen - Rentner und Familie - angehörenden Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie des Europaparlaments
- Die Vorsitzenden vom Bundessatzungsausschuss sowie der Bundesfachausschüsse und Kommissionen oder die von diesem benannten Vertreter.
- Die Rechnungsprüfer

- Die Vertreter der Auslandsgruppen.

Die Anzahl der Personen, die Kraft ihres Amtes oder ihrer Stellung dem Parteitag stimmberechtigt angehören, dürfen nicht mehr als ein Fünftel der Gesamtzahl der Delegierten ausmachen.

(3) Delegierten-Schlüssel

- Die Delegierten zum Bundesparteitag werden von ihren Landesverbänden gewählt. Grundsätzlich stellt jeder Landesverband einen Delegierten für jeweils bis zu zehn nachgewiesene Mitglieder. Ab 11 Mitglieder sind es zwei, ab 21 Mitglieder drei usw.
- Dieser Schlüssel gilt bis zum Erreichen einer Gesamtmitgliederzahl von 5.000. Wird diese Zahl überschritten, vertritt der einzelne Delegierte jeweils bis zu 20 Mitglieder und ab einer Gesamtzahl von 10.000 jeweils 30 Mitglieder.

(4) Stimmrecht

- Jeder Delegierte verfügt über 10 Stimmen.
- Von der Wahlprüfungskommission als solche anerkannten Einzelmitglieder verfügen über eine Stimme.
- Personen die Kraft ihres Amtes stimmberechtigt sind, haben eine Stimme.

(5) Wahl der Delegierten

Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind von den jeweiligen Landesparteitagen und den Mitgliederversammlungen der Auslandsgruppen bis spätestens 11 Wochen vor dem ordentlichen Parteitag gewählt werden und behalten ihr Amt bis zur nächsten Neuwahl eines ordentlichen Parteitag. Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze ist die Mitgliederzahl 4 Monate vor dem Bundesparteitag anhand der Mitgliederdatei des Bundes. Von den jeweiligen Landesschatzmeistern muss der Beleg erbracht werden, dass diese Mitglieder ihren Mitgliedsbeitrag zu diesem Zeitpunkt bezahlt haben.

(6) Vertretung eines Delegierten

- Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Parteitag nicht ausüben, so steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen anderen Delegierten oder Ersatzdelegierten seines Landesverbandes zu übertragen. Macht er von diesem Recht kein Gebrauch, so tritt an seine Stelle ein Ersatzdelegierter in der Reihenfolge der erreichten Stimmen. Sind Ersatzdelegierte nicht vorhanden, kann der verhinderte Delegierte von einem anderen Delegierten seines Landesverbandes vertreten werden.
- Ein verhindertes Delegierter hat seinen Landesverband unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn er sein Mandat nicht ausüben kann – oder will. Gleichzeitig hat er mitzuteilen, ob er von seinem Recht der Stimmenübertragung selbst Gebrauch machen will. Geschieht dies nicht, bestimmt der Landesvorstand, welcher dafür infrage kommenden Personen das Stimmrecht zu übertragen ist.

- Ein Delegierter kann maximal einen anderen Delegierten vertreten.
- Das Stimmrecht eines Delegierten kann auch auf ein Mitglied des Bundesvorstandes übertragen werden, sofern dies dem gleichen Landesverband angehört
- Die Stimmrechtsübertragung darf nicht mit einer Anweisung hinsichtlich des Stimmverhaltens verbunden werden.

(7) Analoge Regelung für Landesverbände

Die Landungssatzungen haben die dem § 17 entsprechenden Regelungen zu enthalten. Abweichend von der im § 17 festgelegten Regelung für den Bundesparteitag können Landesverbände festlegen, dass ihr Landesparteitag nicht als Delegiertenversammlung, sondern als Mitgliedervollversammlung besteht.

§ 18 - Aufgaben der Parteitage

(1) Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei.

(2) Über organisatorische und grundsätzliche Abmachungen mit Parteigliederungen anderer Parteien auf Bundesebene oder deren Fraktionen entscheidet der Bundesparteitag; ggf. ist ein außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen. Die verfassungsmäßigen Rechte der Abgeordneten bleiben unberührt.

(3) Der Bundesparteitag beschließt:

- Die Satzung
- Das Parteiprogramm
- Die Geschäftsordnung
- Die Beitrags- und Finanzordnung
- Die Schiedgerichtsordnung
- Die Bestätigung von Ausschlussverfahren nach Schiedgerichtsentscheidungen
- Den zweijährigen Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- Die Gründung von Bündnissen oder die Verschmelzung mit anderen Parteien
- Die Auflösung der Partei

(4) Der Bundesparteitag wählt

- Den geschäftsführenden Bundesvorstand (Präsidium)
- Das Bundeschiedsgericht
- Die Kassenprüfer (mindestens zwei)
- Die Kandidaten zum Europaparlament unter Berücksichtigung der jeweiligen Wahlgesetze.

- Die Wahl des Vorsitzenden und sein Stellvertreter für den Bundessatzungsausschuss.

(5) Die Wahlen zu den Vorständen, sowie die Wahlen der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter finden in jedem zweiten Jahr statt. Der Bundesgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden für dessen Amtszeit bestellt.

(6) Die Wahl des Vorsitzenden und sein Stellvertreter für den Bundessatzungsausschuss und die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts werden für vier Jahre gewählt.

§ 19 - Der Europaparteitag

(1) Die Bewerber und Ersatzbewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament werden, sofern der Bundesvorstand gem. § 8 Abs. (2) EuWG sich für die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) entscheidet, in geheimer Abstimmung von dem Europaparteitag gewählt.

(2) Der Europaparteitag besteht aus Vertretern der Landesverbände, die aus der Mitte von Landesvertreterversammlungen gewählt worden sind. Die Mitglieder einer Landesvertreterversammlung sind aus der Mitte von Mitgliederversammlungen der Gebietsverbände des Landesverbandes zu wählen. Die Landessatzungen können vorsehen, dass die Mitglieder der Landesvertreterversammlungen aus der Mitte von Vertreterversammlungen ihrer Gebietsverbände gewählt werden, die wiederum aus der Mitte von Mitgliederversammlungen gewählt worden sind.

(3) Die Mitglieder des Europaparteitages und der Vertreterversammlungen und ihre Stellvertreter zur Aufstellung der Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament werden in geheimer Abstimmung gewählt. An diesen Wahlen und an den Wahlen der Wahlbewerber dürfen nur Mitglieder der Partei teilnehmen, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung in der Bundesrepublik Deutschland, bei Versammlungen in den Landesverbänden in dem betreffenden Land, zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

(4) Im Übrigen gelten für die Zusammensetzung, Einberufung, Leitung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie für das Verfahren für die Wahl der Bewerber die Vorschriften über die Parteitage der Parteigliederungen in den jeweiligen Satzungen und Geschäftsordnungen entsprechend.

(5) Beschließt der Bundesvorstand gemäß § 8 Abs. (2) EuWG die Aufstellung von Landeslisten, so sind die Absätze (1) bis (4) sinngemäß anzuwenden.

(6) Der Europaparteitag berät und beschließt über das Wahlprogramm des Bündnis der Generationen - Rentner und Familie - zur Europawahl. Die Landesvertreterversammlungen nach Abs. (2) beraten das Wahlprogramm vor.

§ 20 – Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand setzt sich zusammen

1. der/dem Präsidentin/en (ohne Stimmrecht) des Präsidiums
2. der/dem Bundesvorsitzenden
3. dem/der Stellvertreter/in (bis zu 6 stellvertretenden Vorsitzenden),
4. dem/der Generalsekretär/in
5. dem/der Bundesschatzmeister/in
6. dem/der stellv. Bundesschatzmeister/in
7. der/dem Jugendbeauftragten
8. der/dem Bundesbehindertenbeauftragten/in
9. der/dem Beisitzer/in (bis zu 2 Beisitzer)
10. der/dem Landesvertreter/in (von den Landesvertretern gewählt)
11. der/dem Landesvertreter/in (von den Landesvertretern gewählt)

12. der/dem Vorsitzenden der Bundestagsfraktion oder seinem von der Bundestagsfraktion zu bestimmenden ständigen Vertreter,

13. einem von den Mitgliedern in des Bündnis der Rentner und Familie Fraktion des Europäischen Parlaments aus ihrer Mitte zu bestimmenden Vertreter.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Parteitag vorgenommen. Scheidet der Bundesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus, rücken die Stellvertreter nach. Um den Geschäftsbetrieb aufrecht erhalten zu können, dürfen Beisitzer beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern als stellvertretende kommissarische Bundesvorsitzende bis zum nächsten Parteitag nachrücken. Die Berufung erfolgt durch den Bundes-vorstand. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstandes.

Scheidet der Bundesschatzmeister aus seinem Amt aus, so tritt sein Stellvertreter an seine Stelle, scheidet der Stellvertreter auch aus so bestellt der Bundesvorstand unverzüglich einen neuen Schatzmeister aus den Mitgliedern des Bundesvorstandes.

(3) Das Amt des Bundesschatzmeister, sowie seines Stellvertreters dürfen nicht von einem Landesvorsitzenden bekleidet werden.

(4) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus:

1. dem Bundesvorsitzenden
2. dem ersten und zweiten stellv. Bundesvorsitzenden
3. dem Generalsekretär
4. dem Bundesschatzmeister
5. dem stellv. Bundesschatzmeister

(5) Der/die Präsidentin des Präsidiums darf an allen Sitzungen innerhalb des Bundesverbandes ohne Stimmrecht teilnehmen.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes müssen mehrheitlich Deutsche Staatsbürger sein. (§ 2(3) 1 PartG)

§ 21 - Geschäftsordnung der Vorstände

Die Vorstände aller Gliederungen treten mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei Außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristig erfolgen.

(2) Die Einberufung muss binnen einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

1. Vom Präsidium
2. von einem Fünftel der Mitglieder des Vorstandes,
3. von der Bundestagsfraktion,
4. vom Vorstand einer Untergliederung.

§ 22 - Aufgaben des Bundesvorstandes

(1) Der Bundesvorstand vertritt die Partei nach innen und außen.

(2) Das Präsidium erledigt im Sinne der Beschlüsse des Bundesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Er ist verpflichtet, den Bundesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren. Er bestellt und entlässt den Bundesgeschäftsführer.

(3) Drei Mitglieder des Bundesvorstandes haben das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe [Abs. (2) Satz zwei] zu beantragen, dass über eine Maßnahme des Präsidiums durch den Bundesvorstand Beschluss gefasst wird. Auf Beschluss des Bundesvorstandes tritt die so angefochtene Maßnahme außer Kraft, und die Angelegenheit wird durch dessen Beschluss entschieden.

(4) Der Bundesvorsitzende, der Generalsekretär/in und der Bundesschatzmeister/in sind die gesetzlichen Vertreter der Bundespartei (Vorstand gemäß § 26 BGB). Der Generalsekretär oder der Bundesschatzmeister vertreten gemeinsam mit dem Bundesvorsitzenden juristisch die Partei. Verträge, welche die Bundespartei verpflichten, werden von ihnen oder aufgrund der von ihnen erteilten Vollmacht abgeschlossen.

(5) Politisch vertritt der Bundesvorsitzende oder der Präsident des Präsidiums zusammen mit dem General Generalsekretär die Partei nach außen.

(6) Der Generalsekretär koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand, den Vertretern der Länder die politische Ausrichtung und die Erarbeitung eines aussagekräftigen, bundesweiten Programms der Partei auf Grundlage von Programmgrundsätzen. Er ist auch für die Erarbeitung der medialen Gestaltung der Darstellung nach außen verantwortlich.

(7) Der Bundesschatzmeister vertritt gemeinsam mit seinem Stellvertreter den Bundesverband innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.

(8) Der Bundesvorsitzende oder der Präsident des Präsidiums oder ein Vertreter des Bundesvorsitzenden leiten die Vorstandssitzungen. Der Sitzungsleiter legt die Tagesordnung fest. Dabei sind die Beschlüsse der Landesvertreter zu berücksichtigen.

(9) Die Sitzungen des Präsidiums sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über den Verlauf ist nach außen Stillschweigen zu wahren. Die Beschlüsse dieser Sitzungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen und sind den Gliederungen als Beschlussprotokoll bekannt zu geben. Bei einem Patt in einer Abstimmung wird danach die Stimme des Bundesvorsitzenden doppelt gezählt. Dies gilt für alle Abstimmungen in Vorstandssitzungen, an welchen der Bundesvorsitzende beteiligt ist.

(10) Alle Mitglieder des Präsidiums haben jederzeit das Recht, an den Sitzungen der Gliederungen ohne Stimmrecht aber mit Rederecht teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Parteischiedsgerichten.

(11) Das Präsidium hat die Zusammenarbeit der Parteigremien untereinander sowie den Umgang mit der Außenwelt sicher zu stellen. Dazu gehört insbesondere die Untersagung von Handlungen einzelner Mitglieder oder Vorständen der Gliederung, die geeignet sind, das Ansehen der Partei zu schädigen. Verstöße gegen die Satzung oder das Parteiprogramm sowie wiederholte Missachtung von Vorstandsbeschlüssen berechtigen den Vorstand, Ordnungsstrafen nach den Vorschriften der Schiedsgerichtsordnung zu verhängen.

Das Präsidium hat in dringenden Fällen das Weisungsrecht gegenüber allen Mitgliedern. Betroffene können innerhalb von 4 Wochen vom Präsidium über das Problem eine Entscheidung verlangen.

Diese Beschlüsse sind sofort wirksam. Die Betroffenen haben danach die Möglichkeit gegen die Verfügung das zuständige Schiedsgericht anzurufen.

(12) Aufgaben, die in dieser Satzung keinem Organ zugewiesen werden können, fallen in die Zuständigkeit des Präsidiums.

§ 23 - Haftung für Verbindlichkeiten

(1) Der Bundesvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

(2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

(3) Im Innenverhältnis haftet die Bundespartei für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft schriftlich zugestimmt hat.

§ 24 – Ländervertreter

Die Ländervertreterkonferenz setzt sich aus den Vorsitzenden oder einen vom jeweiligen Landesvorstand beauftragten Vertreter zusammen. Die Landesvertreter tagen in der Regel alle viertel Jahr. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über den Verlauf der Sitzungen ist Stillschweigen zu wahren. Der Bundesvorstand erhält von dieser Konferenz ein Beschlussprotokoll.

Die Landesvertreter wählen aus ihrer Mitte zwei Vertreter in den Bundesvorstand. Die Vertretung kann turnusmäßig geändert werden.

Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen und Mitgliederentscheid

§ 25 - Geltung der Wahlgesetze und Satzungen

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Partei und der zuständigen Gebietsverbände.

§ 26 - Mitgliederentscheid

(1) Über wichtige politische Fragen kann ein Mitgliederentscheid stattfinden. Auf Antrag der Vorstände oder Parteitage von fünf Landesverbänden oder von einem Drittel der Kreisverbände oder von fünf Prozent der Mitglieder des Bündnis der Generationen - Rentner und Familie - hat der Bundesvorstand den beantragten Mitgliederentscheid durchzuführen. Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Kreisverbände sind gehalten, zum Thema des jeweiligen Mitgliederentscheides Informationsveranstaltungen durchzuführen. Hiervon ausgeschlossen sind alle Mitgliedsentscheide die ausschließlich nur durch einen Bundesparteitag beschlossen werden können.

(2) Der Mitgliederentscheid erfolgt durch Briefabstimmung und / oder durch ein technisches Verfahren, das einer Briefabstimmung gleichsteht.

(3) Haben sich mindestens ein Drittel der Mitglieder an dem Mitgliederentscheid beteiligt, so ist dessen Ergebnis die politische Beschlusslage des Bündnis der Generationen - Rentner und Familie - und steht einer Entscheidung des Bundesparteitages gleich. Wird das Quorum nicht erreicht, wird das Ergebnis lediglich als Mitgliederbefragung gewertet.

(4) Das weitere Verfahren regelt die durch den Bundesvorstand zu beschließende Verfahrensordnung.

V. Beratende Gremien

§ 27 - Bundessatzungsausschuss

(1) Der Bundessatzungsausschuss setzt sich aus je einem Mitglied eines Landesverbandes, dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zusammen. Jedes Mitglied hat einen Vertreter. Die Mitglieder und ihre Vertreter werden vom jeweiligen Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Bundesparteitag für die Dauer von vier Jahren berufen. Die Mitglieder des Bundessatzungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Der Bundesvorstand, das Bundesschiedsgericht, der Vorstand eines Landesverbandes, ein Landesschiedsgericht oder ein Landessatzungsausschuss können vom Sitzungsausschuss ein Gutachten über Rechtsfragen, wie eine Bestimmung dieser Satzung oder der

Satzung eines Landesverbandes auszulegen und ob die Bestimmung der Satzung eines Landesverbandes mit der Bundessatzung vereinbar ist, anfordern.

Parteischiedsgerichtsbarkeit

§ 28 - Parteischiedsgerichte

(1) Nach näherer Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung werden Parteischiedsgerichte eingerichtet.

(2) Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Parteiinteresse berühren, muss der unterste für beide Mitglieder zuständige Gebietsverband vorher versucht haben, die Streitigkeiten gütlich beizulegen. Die Landesverbände können die Zuständigkeit hiervon abweichend regeln.

Allgemeine Bestimmungen, Satzung, Statut

§ 29 - Zulassung von Gästen

Der Bundesparteitag, der Europatag und der Bundesvorstand können durch Beschluss Gäste zulassen.

§ 30 - Satzungsänderung

1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwölf Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist. Die Bundesgeschäftsstelle teilt diesen Termin den Landesverbänden und dem Bundessatzungsausschuss sechzehn Wochen vor Beginn des Bundesparteitages mit.

(3) Die Bundesgeschäftsstelle leitet die Anträge zehn Wochen vor dem Bundesparteitag den Bundessatzungsausschuss und den Landesverbänden zu, mit der Aufforderung dies ihren Mitgliedern bzw. ihren Delegierten mitzuteilen. Änderungsanträge zu diesen Anträgen müssen bis zur sechsten Woche vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingereicht werden.

(4) Der Abs. (5) gelten auch für die Änderungen der Landessatzungen durch Landesparteitage Bundesvorsitzende / Bundesgeschäftsführer leitet die fristgerecht gestellten Änderungsanträge unverzüglich dem Bundessatzungsausschuss zu.

(5) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

(6) Abs. (1) und. Die Satzungsänderung für die Untergliederungen wird durch die Landessatzung geregelt

§ 31 - Auflösung und Verschmelzung

(1) Hat der Parteitag (Bundesversammlung) mit einfacher Mehrheit die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei beschlossen, so findet anschließend eine schriftliche Urabstimmung von allen Mitgliedern statt, die bis zum Abstimmungszeitraum ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben.

(2) Der Abstimmungszeitraum wird vom Präsidium vorab festgelegt. Anhand der schriftlich abgegebenen Stimmen entscheidet eine Zweidrittmehrheit (66,7%) über die Bestätigung oder Ablehnung des Beschlusses der Bundesversammlung. Die Urabstimmung ist innerhalb von drei Monaten nach Parteitagsbeschluss durchzuführen.

(3) Bei einer Auflösung der Partei geht deren Vermögen an den Verein Deutsche Rentner Union e.V. über

(4) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekanntgegeben worden ist. Dieser Beschluss berechtigt den Bundesvorstand, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Landesverband zu gründen.

(3) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihre Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

§ 32 - Verbindlichkeit der Bundessatzung

(1) Die Satzung der Landesverbände, ihrer Gliederungen und der Auslandsgruppen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

(2) Die Schiedsgerichtsordnung, die Geschäftsordnung und die Finanz- und Beitragsordnung sind Bestandteil der Parteisatzung.

§ 33 - Parteiämter

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten im Bündnis der Rentner und Familie sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Aufwendungen und Kosten, welche mit der Parteiarbeit in Einklang stehen, hierzu zählen auch die Aufwendungen für die Geschäftsstellen, können nach vorheriger Beantragung und erfolgter Genehmigung, übernommen werden. Hierzu sind erstrangig die nächsthöheren Verantwortlichen zuständig.

Auf Bundesebene: Bundesschatzmeister und geschäftsführender Vorstand

Auf Landesebene: Schatzmeister und geschäftsführender Vorstand

Die Kostenübernahme bedarf einer vorherigen Genehmigung und einer abschließenden Bestätigung durch die festgeschriebenen Verantwortlichen. Hierzu: Formular Kostenübernahme, zusätzlich Belege über die Ausgaben. Auch eine Pauschalaufwendung ist möglich, wenn dadurch die Kosten der Partei minimiert werden.

(3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes

nicht überschreiten. Bewerber bei öffentlichen Wahlen haben Anspruch auf Ausgabenerstattung nur im Rahmen des Wahlkampfhaushaltes.

§ 34 – Geltungsbereich der Satzung

Die Satzung gilt für den Bundesverband und kann für Landes-, Kreis- und Ortsverbände angewendet werden. Sollten einzelne Paragraphen nichtwortgerecht zutreffen oder den gesetzlichen Bestimmungen nicht genügen, dann dürfen sie verändert werden.

§ 35 – Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Baden Württemberg.



Geschäftsordnung zur Bundessatzung

§ 1 - Beschlussfähigkeit

(1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nach der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten berechnet.

(2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf Rüge beim Bundesparteitag und beim Europaparteitag von 3 Mitgliedern. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.

(3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Abs. (2) festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Beschlüsse und Abstimmungen

§ 2- Beschlüsse

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) gefasst, soweit die Bundessatzung und die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.

(2) Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der

Versammlungs-leiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§ 3 - Abstimmungen

(1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.

(2) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang.

Wahlen

§ 4 - Allgemeines

(1) Die Wahlen zu den Organen der Bundespartei und ihren Gliederungen, die Wahlen zu den Schiedsgerichten, die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben.

(2) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

§ 5 - Vorstandswahlen

Bei den Wahlen zum Bundesvorstand, bei den Wahlen zu den Landesvorständen und zu den Vorständen der Gliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig; es kann auch mit „nein“ gestimmt werden.

(2) Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:

a) wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt,

b) wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt; gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl bekommt. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt.

c) wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmgleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich

(3) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl, zu der Stichwahl zugelassen.

In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.

(4) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.

(5) Die Mitglieder des Präsidiums des Bundesvorstandes werden – soweit sie ihm nicht schon kraft Amtes angehören – vom Bundesparteitag in Einzelwahl gewählt. Dies trifft auch für die zwei Beisitzer zu.

(6) Die verbundene Einzelwahl ist die Zusammenfassung der Einzelwahlen auf einem Stimmzettel. Sind für einen oder mehrere Plätze Gegenkandidaten vorgeschlagen, ist die Stimmabgabe durch Ankreuzen für jeden Platz vorzunehmen, wobei bei den Plätzen, für die mehrere Bewerber kandidieren, jeweils nur einer der Bewerber für diesen Platz angekreuzt werden kann. Erhält für einen Platz kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet das weitere Verfahren nach § 4 Abs. 2 statt. Ist für alle Plätze kein Gegenkandidat vorhanden, kann die ganze Liste durch ein Kreuz gewählt werden.

§ 6 - Delegiertenwahlen

(1) Bei den Wahlen der Delegierten zum Bundesparteitag und bei den entsprechenden Delegiertenwahlen der Untergliederungen und der Wahl der jeweiligen Ersatzdelegierten wird in einem oder mehreren gemeinsamen Wahlgängen abgestimmt. Es ist zulässig, in demselben Wahlgang auch die Ersatzdelegierten zu wählen.

(2) Durch die Satzung oder durch den Beschluss des Wahlgremiums ist vor jedem Wahlgang die Zahl der in ihm zu wählenden Delegierten oder Ersatzdelegierten festzulegen. Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte und bei der Wahl in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

(3) Innerhalb eines jeden Wahlgangs gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Wahlleiters.

(4) Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmenzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten stehen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmenzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

§ 7 - Bundesparteitagspräsidium

Die Mitglieder des Präsidiums des Bundesparteitages werden aus der Mitte des Parteitages gewählt. Das Präsidium des Bundesparteitages regelt seine Geschäftsordnung selbst. Das jeweilige amtierende Mitglied ist der Präsident des Bundesparteitages.

§ 8 - Bundesschiedsgericht / Berufungsgericht

(1) Der Präsident des Bundesschiedsgerichts und seine Stellvertreter werden in Einzelwahl gewählt. Sie dürfen nicht demselben Landesverband angehören.

(2) Scheidet ein Mitglied des Bundesschiedsgerichts während der Amtsperiode aus, rückt der ranghöchste, bei gleichem Rang der mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Amtsinhaber, der die Voraussetzungen für das freigewordene Amt besitzt, nach.

(3) Nachwahlen zum Bundesschiedsgericht finden nur statt, wenn die ordnungsgemäße Besetzung des Bundesschiedsgerichts nicht mehr möglich ist.

§ 9 - Nach- und Ergänzungswahlen

Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen.

(2) Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit aus.

§ 10 - Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zum Europäischen Parlament und zum Deutschen Bundestag

(1) Werden Wahlkreiskandidaten von Mitgliederversammlungen gewählt, sind alle Parteimitglieder als stimmberechtigt einzuladen, die im Wahlkreis wahlberechtigt sind.

(2) Wahlkreiskandidaten werden gemäß § 4 Abs. 1 und 2 gewählt.

(3) Werden für die Aufstellung von Wahlkreiskandidaten oder Wahllisten Wahlparteitage gewählt, sind zu der Delegiertenwahl alle Parteimitglieder als stimmberechtigt einzuladen, die in der wählenden Gliederung zu der bevorstehenden Wahl wahlberechtigt sind.

(4) Bei der Aufstellung von Wahllisten bestimmt die Wahlversammlung vorab, welche Plätze in Einzelwahl gemäß § 4 Abs. 1 und 2, welche Plätze in verbundener Einzelwahl gemäß § 4 Abs. 6 und welche Plätze nach § 4 Abs. 1 bis 3 gewählt werden.

(5) Es wird angestrebt die Wahllisten wechselseitig mit Frauen und Männern zu besetzen.

Anträge

§ 11 - Antragstellung

(1) Anträge zur Behandlung auf dem Bundesparteitag und Vorschläge zur Wahl auf dem Bundesparteitag können gestellt werden

- 1.vom Bundesvorstand,
- 2.von jedem Landesverband,

- 3.von den Gebietsverbänden der ersten Stufe unterhalb der Landesverbände,
- 4.von drei Gebietsverbänden der zweiten Stufe unterhalb der Landesverbände, sofern es sich um Bezirksverbände (in Berlin: Ortsverbände) handelt,
- 5.von einer Auslandsgruppe,

(2) Die Anträge zum Bundesparteitag sind bis spätestens vier Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Delegierten des Bundesparteitages binnen einer Frist von einer Woche zuleitet.

(3) Die Anträge der Gliederungen sind über die Landesverbände einzureichen. Ist die Weiterleitung der Anträge nachweisbar schuldhaft verzögert worden, werden diese auf Verlangen der Antragsteller auf dem Bundesparteitag behandelt.

(4) Der Bundesvorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen des Abs. (2) schriftlich einzureichen.

(5) Die Bundesfachausschüsse können über den Bundesvorstand Anträge oder Entschlüsse an den Bundesparteitag richten. Sie haben Anträge oder Entschlüsse bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des Bundesparteitages dem Bundesvorstand zuzuleiten, der bis spätestens vier Wochen vor dem Bundesparteitag entscheidet, ob er den Antrag übernimmt oder ihn an den Bundesparteitag ohne Übernahme weiterleitet.

(6) Zu außerordentlichen Bundesparteitagen, die zu einem bestimmten Thema einberufen worden sind (Themenparteitage), können die Antragsberechtigten nach Abs. (1) nur zu diesem Thema und ohne Einhaltung einer Frist schriftliche Anträge stellen. Sonstige außerordentliche Bundesparteitage unterliegen den Regeln der Absätze (1) bis (5).

(7) Ohne Einhaltung der Fristen des Abs. (2) können Anträge von 15 Delegierten zum Bundesparteitag eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge). In diesem Falle beschließt das angerufene Organ ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. Das Recht zu sachlichen Begründung eines Antrages wird hiervon nicht berührt.

(8) Die Landessatzungen müssen Bestimmungen enthalten, in denen das Antragsrecht der Gliederungen zu den Landesparteitagen oder Landes-(haupt)-ausschüssen sowie zu den Bezirksparteitagen im Sinne des Parteiengesetzes geregelt ist.

(9) Anträge auf Änderung der Bundessatzung sind an die in § 29 der Bundessatzung festgelegten Fristen gebunden.

§ 12 - Die Antragskommission

(1) Die Antragskommission besteht aus dem Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende sollte aus dem Kreis der Ländervertreterkonferenz gewählt werden und die weiteren 5 Mitglieder aus verschiedenen Landesverbänden.

(2) Die Antragskommission empfiehlt vor den Bundesparteitagen jeweils einen strukturierten Behandlungsvorschlag und leitet diesen den Delegierten möglichst frühzeitig zu.

(3) Die Antragskommission kann vorschlagen, bestimmte Anträge ohne mündliche Begründung und ohne Aussprache anzunehmen.

§ 13 - Änderungsanträge

Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.

§ 14 - Geschäftsordnungsanträge

Über die Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.

§ 15 - Behandlung der Anträge

(1) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt, sofern das Organ nichts anderes beschließt.

(2) Der Bundesparteitag kann jeden Antrag ohne Aussprache an ein Gremium oder eine Fraktion der Partei überweisen. Verwiesene Anträge müssen auf die Tagesordnung des nächsten ordentlichen Bundesparteitages gesetzt werden, soweit dieser kein Themenparteitag ist.

Bestimmungen

§ 16 - Redezeit

(1) Auf Antrag eines Delegierten kann der Bundesparteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Delegierten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluss der Debatte.

(2) Entsprechendes gilt für die übrigen Organe.

§ 17 - Vertraulichkeit

Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder beratender Gremien können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.

§ 18 - Elektronisches Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

Soweit nach der Satzung oder dieser Geschäftsordnung für Abstimmungen oder Wahlen die Schriftlichkeit vorgesehen ist, kann diese durch Beschluss des jeweils zuständigen Organs durch die elektronische Form ersetzt werden. Der Bundesvorstand beschließt nach Anhörung der Landesverbände und der Datenschutzbeauftragten der Rentner Partei, welche elektronische Technik eingesetzt werden kann und eine Verfahrensordnung, in der Regelungen zur Gewährleistung der Geheimhaltung und zur Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses enthalten sein müssen.

§ 19 - Fristenberechnung und Ladungen

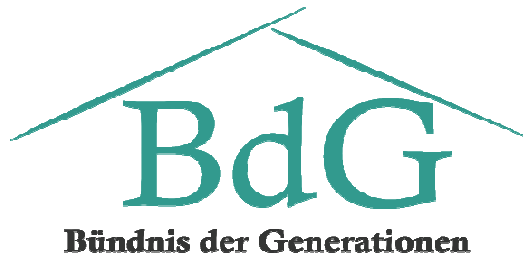
- (1) Bei Fristen wird der Tag des Eingangs bzw. der Tag der Absendung nicht eingerechnet.
- (2) Einladungen erfolgen schriftlich. Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgeschickt worden ist.
- (3) Die Schriftform der Einladung kann ersetzt werden durch Übersendung in elektronischer Form (E-Mail oder Fax), wenn vorher das Mitglied auf der Geschäftsstelle des einladenden Verbandes seine schriftliche Einwilligung hinterlegt hat, in welcher Empfangsart, unter welcher Adresse und an welchem Empfangsapparat Einladungen an das Mitglied versandt werden können.

§ 20 - Protokoll

- (1) Von den Verhandlungen des Bundesparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden müssen. Daneben können die Verhandlungen auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Landesverbänden mitzuteilen.
- (2) Die Niederschrift nach Abs. (1) Satz zwei wird vom Protokollführer und dem Bundesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter (§ 26 BGB) unterzeichnet.

§ 21 - Ergänzende Bestimmungen

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Bundessatzung und diese Geschäftsordnung nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags entsprechend.



- **Rentner und Familie** -

Schiedsgerichtsordnung (SchGO)

§ 1 - Grundlage

Die Schiedsgerichte der BdG sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der BdG und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 - Schiedsgerichte

Schiedsgerichte sind:

1. die Landesschiedsgerichte,
2. das Bundesschiedsgericht,
3. das Berufungsgericht

§ 3 - Schiedsrichter

(1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sollten in der Lage sein, eine von den Streitenden Parteien unabhängige Untersuchung zu führen und eine Entscheidung treffen können. Eine juristische Ausbildung oder entsprechende Erfahrungen sind dabei von Vorteil.

(3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der BdG sein.

(4) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.

(5) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre und beginnt mit der Wahl ins Amt. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit

(5) Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.

§ 4 – Zusammensetzung der Schiedsgerichte

(1) Ein Schiedsgericht besteht aus einer von den zuständigen Parteitag / Mitgliederversammlungen geheim gewählten Präsidenten/in.

(2) Es können mehrere Stellvertreter gewählt werden. Dabei ist die Reihenfolge der Wahl ausschlaggebend für den Einsatz als Schiedsgericht.

(3) Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsleitung des jeweiligen Schiedsgerichts, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

(4) In Streitfällen kann jede Partei einen Beisitzer benennen.

§ 5 – Landesschiedsgerichte

Werden in einzelnen Landesverbänden keine Schiedsgerichte gewählt, oder fallen Schiedsgerichte während deren Amtszeit aus, so tritt im Streitfall das Bundesschiedsgericht ein.

§ 6 - Spruchkörper der Schiedsgerichte

(1) Die Schiedsgerichte verhandeln und entscheiden jeweils durch drei Schiedsrichter. Den Vorsitz führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(2) Zur Gültigkeit einer Schiedsgerichtsentscheidung bedarf es der Zustimmung des nächsten Parteitages.

§ 7 - Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

(1) Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes,

2. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes,

3. sonstige Streitigkeiten

a) des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,

b) unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist,

4. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbandes,

5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechtes der Partei, die im Bereich des Landesverbandes entstehen. Für ein Verfahren nach Abs. (1), das Mitglieder der Auslandsgruppen oder bundesunmittelbare Mitglieder betrifft, bestimmt das Bundesschiedsgericht, welches Landesschiedsgericht zuständig ist.

§ 8 - Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
2. die Anfechtung von Wahlen durch Organe der Bundespartei, sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei,
3. sonstige Streitigkeiten
 - a) der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern,
 - b) zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
4. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbandes,
5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechtes der Partei, die im Bereich des Landesverbandes entstehen. (2) Für ein Verfahren nach Abs. (1), das Mitglieder der Auslandsgruppen oder bundesunmittelbare Mitglieder betrifft, bestimmt das Bundesschiedsgericht, welches Landesschiedsgericht zuständig ist.

Verfahren

§ 9 - Antragsrecht

Antragsberechtigt sind

1. in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) der Vorstandes jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
 - c) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
 - d) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht im Bezug auf die Wahl verletzt zu sein,
2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes,
3. in allen übrigen Verfahren

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
- c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

§ 10 – Einleitung des Verfahrens

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, sein Anliegen vor das für ihn zuständige Schiedsgericht zu bringen, wenn vorher keine Einigung durch Vermittlungsgespräche erreicht werden konnten.

(2) Das Anrufen des Schiedsgerichts geschieht durch die Übergabe der benötigten Unterlagen an die Geschäftsstelle des jeweiligen Präsidenten mit der Angabe der gewünschten Sanktion.

- Die Anschuldigung und gegen wen sie gerichtet ist.
- Die Beweise für die Anschuldigungen.
- Vorhandene Zeugenaussagen und weitere Beweismittel.
- Die geforderte Sanktion im Rahmen des § 8 Abs. 1 und 2.

(3) Schiedsgerichts Verfahren sollten in der Regel im schriftlichen Verfahren ohne Ladung von Zeugen abgewickelt werden. Nur in besonderen Fällen sollten Aussagen von Beteiligten und Zeugen mündlich erhoben werden.

(4) Schiedsgerichtsverfahren dürfen nicht in die Länge gezogen werden, sondern sollten schnellstmöglich abgewickelt werden.

(5) Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ihre Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Richtern und den bestellten (§ 4 (4)) Beisitzern zu unterzeichnen. Der Schiedsspruch wird den Parteien schriftlich mitgeteilt.

(6) Das Schiedsgerichtsverfahren ist nicht öffentlich.

(7) Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.

§ 11 – Berufungsgerichte

(1) Gegen die Entscheidung eines Landesschiedsgerichts können beide Seiten innerhalb von einer Woche Widerspruch beim Bundesschiedsgericht einlegen. Die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts ist endgültig.

(2) Wird die erste Entscheidung vom Bundesschiedsgericht getroffen, können beide Seiten innerhalb von einer Woche Widerspruch beim Berufungsgericht einlegen. Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist endgültig.

(3) Ist ein Mitglied des Landesschiedsgerichts gleichzeitig ein Mitglied des Bundesschiedsgerichts, wird der Widerspruch vom Berufungsgericht wahrgenommen.

(4) Die Beschwerdefrist beginnt, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, über die Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.

§ 12 - Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

(1) Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen einer Woche nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Die Anfechtung einer Wahl ist nur zulässig, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

(2) Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

Schlussbestimmungen

§ 13 - Kosten

(1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei. In Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.

(2) Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.

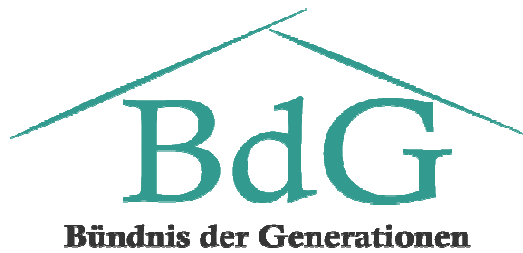
(3) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.

§ 14 - Auslagen der Schiedsrichter

Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Bundespartei bzw. dem Landesverband erstattet.

§ 15 – Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, sollen die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend angewendet werden.



- Rentner und Familie -

Finanz- und Beitragsordnung

§ 1 - Haushalts- und Finanzkommission

(1) Der Bundesvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit eine Haushalts- und Finanzkommission. Sie besteht aus mindestens drei, und höchstens elf Mitgliedern. Der Bundesschatzmeister ist Mitglied kraft Amtes und zugleich Vorsitzender dieser Kommission.

(2) Den Landesverbänden und ihren nachgeordneten Gliederungen wird eine analoge Einrichtung empfohlen.

§ 2 – Haushaltsplanung

(1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

(3) Die Haushaltspläne werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt den Vorständen.

(4) Der Haushaltsplan der Bundespartei bedarf, bevor er dem Bundesvorstand vorgelegt wird, der Zustimmung der Haushalts- und Finanzkommission.

Finanzmittel und Ausgaben

§ 3 - Grundsätze

(1) Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.

(2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

§ 4 - Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

(1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.

(2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.

(3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leistet. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.

(4) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

§ 5 - Zuwendungen von Nichtmitgliedern

(1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.

(2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.

(3) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind gesetzlich verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten satzungsgemäß bestimmtes Vorstandsmitglied oder an einen hauptamtlichen Mitarbeiter der für das Mitglied zuständigen Gliederung oder des Landes- oder des Bundesvorstandes weiterzugeben. Für Finanzangelegenheiten zuständig sind neben dem Schatzmeister der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.

(4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen an teilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

(5) Aus dem Spendenaufkommen der Länder, erhält der Bundesverband einen Anteil von 20% aus der Parteienfinanzierung.

§ 6 - Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Abs. (2) PartG unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder unter Darlegung des Spendenvorgangs zwecks Prüfung und weiterer Veranlassung Entsprechend der gesetzlichen Vorschriften an den Bundesverband weiterzuleiten.

Beitragsordnung

§ 7 - Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig. Ein Mitglied, das mit der Entrichtung seines Beitrags zwei Monate im Verzug ist, hat bis zur Zahlung seines Beitrags kein Stimm- und Wahlrecht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Folgemonats der Aufnahme als Mitglied.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Bundesvorstand gemeinsam mit den Landesvorständen festgelegt.

(2) In besonderen Fällen von Bedürftigkeit kann auf Beschluss des jeweiligen Landesverbandes der Beitrag auf € 12,00 pro Jahr reduziert werden. Eine jährliche Überprüfung der Bedürftigkeit ist durch den jeweiligen Landesvorstand notwendig. Dieser Beitrag soll aber nicht die Regel sein.

§ 8 - Entrichtung der Beiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der unaufgefordert für das laufende Kalenderjahr im Voraus zu leisten ist.

(2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben. Im Aufnahmejahr ist der Beitrag abzüglich der abgelaufenen Monate (gezwölfte) im Voraus zu leisten

(3) Die Beiträge werden auf das zuständige Konto des Landesverbandes einbezahlt, vom Landesschatzmeister entgegengenommen bzw. eingezogen. Zahlungseingänge bei den Gliederungen sind unverzüglich auf das Landeskonto weiterzuleiten. Die Kreis- und Ortsverbände dürfen eingehende Beitragszahlungen nicht selbst benutzen oder mit Forderungen verrechnen.

(3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei ist nicht statthaft.

§ 9 – Verteilung der Beiträge

Die Mittel werden nach einem vom Bundesparteitag festzulegenden Schlüssel verteilt.

- Bundesverband 30%
- Landesverband 30%
- Kreisverband 40%

Die Landesschatzmeister überweisen jeweils die hier festgelegten Beträge vierteljährlich zu Beginn eines Quartals binnen 10 Tagen an den Bundesverband und die Kreisverbände. Die Kreisverbände regeln die Geldverteilung selbstständig.

§ 10 - Verteilung der staatlichen Mittel auf Bundesebene

(1) Unter der Voraussetzung, dass der Bundesverband die Wahlkampfkosten übernommen hat, fließen die staatlichen Mittel die durch Wahlergebnisse bei Europa- oder Bundestagswahlen eingenommen werden, den Bundesverband zu. Die Länder erhalten ihren prozentuellen Anteil gemäß den erreichten Zweitstimmen am Gesamtergebnis.

(2) Werden die Wahlkampfkosten nicht vom Bundesverband übernommen, haben die teilnehmenden Landesverbände ein vorrangiges Recht ihre Ausgaben aus den staatlichen Mitteln auszugleichen.

Bei der Europa-Wahl bildet die Anzahl der eingebrachten Unterstützerunterschriften zusätzlich die Berechnungsgrundlage.

(3) Staatliche Mittel, die durch Wahlergebnisse bei Landtagswahlen eingenommen werden, fließen den Landesverbänden zu.

Buchführung/Rechnungswesen/Finanzausgleich

§ 11 - Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

(1) Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Abs. (2) zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.

(2) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.

(3) Um die nach § 24 Abs. (1) Satz vier des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle den Gliederungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gebietsverbänden geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband erfasst.

(4) Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

(5) Der alljährlich erforderliche Rechenschaftsbericht, ist bis zum 30.09. des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres zu erstellen und an den Präsidenten des deutschen Bundestages einzureichen.

(6) Um den Rechenschaftsbericht auch fristgerecht erstellen zu können, sind die hierfür erforderlichen Unterlagen und Belege

bis zum 31.01. von den Ortsverbänden an ihre Kreisverbände
bis zum 28.02. von den Kreisverbänden an ihre Bezirksverbände
bis zum 31.03. von den Bezirksverbänden an ihren Landesverbände
bis zum 30.04. von den Landesverbänden an ihren Bundesverband
einzureichen.

Zu diesen Terminen muss dem Bericht eine Vollständigkeitserklärung beigelegt werden. Diese beinhaltet die Versicherung, dass alle Unterlagen vollständig abgegeben wurden.

(7) Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.

§ 12 - Quittungen über Zuwendungen

Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich von der Bundespartei anhand der Personenkonten ausgestellt.

§ 13 - Finanzausgleich nach § 22 Parteiengesetz

(1) Die Festlegung des gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Finanzausgleichs zwischen der Bundespartei und den Landesverbänden wird von der Konferenz des Bundes- und der Landesschatzmeister vorgenommen.

(2) Vorsitzender der Konferenz ist der Bundesschatzmeister.

(3) Die Konferenz wird vom Bundesschatzmeister nach Bedarf oder auf Verlangen der Vorstände von drei Landesverbänden binnen einer Frist von vier Wochen einberufen.

(4) Beschlüsse der Konferenz werden im Einvernehmen zwischen dem Bundesschatzmeister und einer Zweidrittel-Mehrheit der Landesschatzmeister gefasst.

(5) Der Bundesschatzmeister und die Landesschatzmeister können im Falle ihrer Verhinderung einen stimmberechtigten Vertreter für die Konferenz benennen.

§ 14 - Prüfungswesen

(1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.

(2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.

(3) Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gem. §§ 23 Abs. (2) Satz eins, und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.

(4) Der Bundesvorstand kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.

(5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Allgemeine Bestimmungen / Rechtsnatur

§ 15 - Rechte der Schatzmeister

(1) Die Schatzmeister der Bundespartei und der Landesverbände vertreten ihre Verbände innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.

(2) Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 16 - Konten

(1) Alle Konten werden auf dem Namen der Partei mit der Bezeichnung der Gliederung eröffnet.

(2) Verfügungsberechtigt über die Konten der Gliederung haben jeweils der Schatzmeister, der stellvertretende Schatzmeister und ein weiteres Vorstandsmitglied und der Schatzmeister der nächst höheren Gliederung. Im Falle des Bundesverbandes haben Verfügungsberechtigung der Bundesvorsitzende, der Schatzmeister, sein Stellvertreter und ein weiteres Präsidiumsmitglied.

(3) Bei Barabhebungen von mehr als 250,00 € im Monat muss dem Verfügungsberechtigten die Zustimmung eines weiteren Präsidiumsmitgliedes vorliegen.

(4) Das Führen des Kontos im Homebanking-Verfahren ist gestattet.

(5) Eine EC-Card zum Ausdrucken der Kontoauszüge und zur Bedienung des Geldautomaten ist erlaubt. Eine Kreditkarte zum bargeldlosen Zahlungsverkehr bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 17 – Ausgaben und Aufwendungen

(1) Ausgaben und Aufwendungen können nur im Rahmen der Richtlinie zur Erstattung der „Ausgaben und Aufwendungen“ abgerechnet werden.

§ 18 - Schadensersatz

Erfüllt ein Gebietsverband die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so haben sie den der Bundespartei und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Die persönliche Haftung der für die Schadensverursachung verantwortlichen Vorstandsmitglieder aus schuldhafter Amtspflichtverletzung und die Möglichkeit, gegen diese ein Schiedsgerichtsverfahren nach § 6 der Bundessatzung einzuleiten, bleiben unberührt.

§ 19 - Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Zuwendungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen mit Forderungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen ist, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nicht statthaft.

§ 20 - Rechtsnatur

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Landesverbände und die

nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.

§ 21 – Verschuldungsgrundsatz

Die Partei darf sich nicht verschulden.



Bündnis der Generationen – Rentner und Familie – Kurzform: Rentner

Parteiprogramm

Inhaltsverzeichnis

1 Präambel	2
2 Familienpolitik.....	3
3 Bildungspolitik	4
4 Gesundheitspolitik.....	5

5 Rente- / Sofortmaßnahmen / Arbeitspolitik.....	7
6 Innen- / Flüchtlingspolitik	12
7 Umwelt- / Mobilitätspolitik.....	14
8 Länderreform.....	17
9 Außenpolitik.....	18
10 Wirtschafts- und Finanzpolitik.....	18
11 Verteidigungspolitik.....	20
12 Europapolitik.....	21
13 Parlamentarische Arbeit.....	22
14 Lobbyismus.....	22
15 Imperatives Mandat.....	23
1 Volksentscheid / Volksbegehren.....	24

1 Präambel

Das Bündnis der Generationen ist eine demokratische Partei. Ihre Ziele verfolgt sie in Übereinstimmung mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, ausgerichtet an den Vorgaben des Grundgesetzes sowie den Maßgaben des Parteiengesetzes.

Es versteht sich als eine moderne Sozialpartei für alle Generationen. Ihr zentrales Ziel ist die Stärkung des Zusammenhalts und Zusammenwirkens der Generationen. Nicht gegeneinander, nur miteinander lassen sich die Bedürfnisse der einzelnen Generationen für die Zukunft lösen. Wir erteilen jenen Kräften in Politik und Wirtschaft eine Absage, die die Generationen spalten, die jung und alt gegen einander aufhetzen, ihnen die Lebensgrundlage entziehen und Alte und Schwache in die Ecke drängen.

Unsere politischen Schwerpunkte beinhalten die sozialen Brennpunkte

2 Familien-, Kinder und Jugendpolitik	Seite	3
3 Bildungspolitik	Seite	4
4 Gesundheitspolitik	Seite	5
5 Renten- / Arbeitspolitik	Seite	7

2 Familienpolitik

Familienpolitik und Bildungspolitik gehören eng zusammen. In der Familie wird der Grundstein für den künftigen Lebensweg, für berufliche und persönlichen Erfolg sowie die soziale Kompetenz gelegt. Deshalb stellt das Grundgesetz Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Gesellschaftliche Umstrukturierungen haben dazu geführt, dass immer weniger Familien in der Lage sind, die Bildung ihrer Kinder gezielt zu fördern und ihnen ergänzend zur Schule oder anderen Bildungseinrichtungen helfend beizustehen. Deshalb gilt es die oft überforderten Eltern nicht nur wirtschaftlich, sondern vor allem durch Betreuungs- und Bildungsangebote zu unterstützen, die es ihnen ermöglichen, Kindererziehung und Erwerbstätigkeit miteinander zu vereinbaren und den gewählten individuellen Lebensweg zu verfolgen und dem Kind alle Chancen für die Zukunft zu erhalten. Bedarfsgerechte Kinderbetreuung ist somit auch eine wichtige Voraussetzung dafür, dass sich junge Menschen für die Familiengründung entscheiden. Das Bündnis der Generationen fordert daher eine Verstärkung des Angebots an Kinderbetreuungsstätten mit qualifiziertem Personal. Dabei sollen die Betreuungszeiten so gestaltet sein, dass kein Elternteil zur Aufgabe seiner Berufstätigkeit gezwungen ist.

Das Bündnis der Generationen fordert zudem eine Neuordnung des teils unsozialen Geflechts direkter oder indirekter Förderung von Familien. Dabei ist anzustreben, dass einkommensschwachen Familien Fördermaßnahmen ohne Aufrechnung auf andere soziale Leistungen gewährt werden können. Weiter sollen Maßnahmen der wirtschaftlichen Förderungen nicht im prozentualen Verhältnis zum Einkommen der Familie stehen, sondern in Form von Festsätzen gewährt werden.

Mit dem Bündnis der Generationen erhalten unsere Kinder und Jugendlichen eine für sie angepasste Lobby. Sie dürfen sich unserer Fürsorge und unseres unbedingten Einsatzes sicher sein. Jenen politischen Kräften, die glauben am Etat für Kinder und Jugend oder an deren Bildung, herum kürzen zu dürfen, erteilen wir einen Platzverweis. Sparen an der Bildung, ist das absolut dümmste, was die Politik sich einfallen lassen kann. Die Kinder und Jugendlichen sind unsere Zukunft. Wo zarte Pflanzen stark werden sollen, braucht es erfahrene Gärtner. Wir werden ihren Weg unterstützend begleiten.

Das Bündnis der Generationen fordert für Kinder unter anderem einen kostenlosen Eintritt in Freibäder und einen freien Zugang in die Sportvereine. Es darf nicht sein, dass Kinder vom Besuch der Freibäder oder Sportvereine ausgeschlossen sind. Freibäder sind für Kinder ganz sicher kein Luxus und sind deshalb zu subventionieren

und in den Sportvereinen wird das Sozialverhalten der Kinder gestärkt und sehr viel für die körperliche Gesundheit getan. Dies darf Kindern nicht versagt bleiben.

Das Bündnis der Generationen setzt sich auch für eine kostenlose Benutzung des öffentlichen Verkehrs für Kinder ein.

Dagegen lehnt das Bündnis der Generationen Kinderehen, auch wenn sie aus religiösen Gründen vollzogen wurden, unter 14 Jahren ab. Hierzu zählen auch Zwangsehen. Beides darf in Deutschland nicht anerkannt werden.

Faire Chancen für Frauen

Trotz offizieller Gleichberechtigung bezahlen Frauen für familienbedingte Auszeiten vom Erwerbsleben mit verringerten Karrierechancen und niedrigerem Einkommen, was zwangsläufig eine geringere Rente und unter Umständen Altersarmut bedeutet. Das Bündnis der Generationen fordert daher eine höhere Bewertung von Kindererziehungszeiten bei der Rentenberechnung.

2 Bildungspolitik

Von der Qualität der Ausbildung unserer Kinder hängt unser aller Zukunft ab. Deutschlands wichtigster Rohstoff ist die hohe berufliche Qualifikation des Nachwuchses. Dieser muss den immer größer werdenden globalen Herausforderungen gewachsen sein, wenn Deutschland und Europa ihre Spitzenposition behalten sollen. Dazu bedarf es einer grundlegenden Neuordnung des Bildungswesens unter zentraler Führung des Bundes.

Das Bündnis der Generationen fordert ein bundeseinheitliches Schulsystem mit gleichen Lehrmethoden, Lehrinhalten, Lernzielen und Abschlüssen. Klassen und Unterrichtsgruppen sollen die Gesamtzahl von 25 Schülerinnen und Schülern nicht überschreiten. Der Schule vorgeschaltet wird der Pflichtbesuch des Kindergartens ab dem vollendeten 4. Lebensjahr. Voraussetzung für die Einschulung ist die Schulreife und insbesondere die Beherrschung der deutschen Sprache. Eine Befreiung von der Kindergarten- und Schulpflicht ist deshalb vom Grundsatz her nicht möglich. Ausnahmen sind nur nach sorgfältiger Einzelprüfung in begründeten Fällen zu gestatten, wenn gesichert ist, dass dem Kind daraus keine Nachteile erwachsen. Studienabschlüsse und Meisterprüfungen müssen auch für begabte junge Menschen aus nicht wohlhabenden Familien erreichbar sein. Die staatlichen Fördermöglichkeiten sind dahingehend zu überprüfen und ggf. neu zu ordnen. Studiengebühren werden für die Dauer der Regelstudienzeit nicht erhoben. Die Universitäten werden einer permanenten Qualitätskontrolle unterworfen.

Die auf Wilhelm von Humboldt zurückgeführten Bildungssysteme in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR galten bis Ende der 60er Jahre des 20. Jahrhunderts als Weltspitze. Diese Spitzenposition ging nicht nur wegen der von Erfolg gekrönten An-

strengungen anderer Staaten verloren. Vier Jahrzehnte föderalistischen Experimentierens hat zu einem Bildungs-Fleckenteppich in Deutschland geführt, der teils mit erheblichen Qualitätseinbußen des Schulwesens einhergeht. Von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Schulformen, Lehrpläne, Lehrinhalte und Lernziele haben dazu geführt, dass ein deutsches Abitur nicht mehr „Eintrittskarte“ zu allen Universitäten ist. Zudem steht die deutsche Schullandschaft der Flexibilität der Arbeitnehmer entgegen, wenn diese befürchten müssen, dass ihr beruflicher Erfolg um den Preis des schulischen Misserfolges ihrer Kinder erreicht wird. Erschwerend kommt hinzu, dass Räumlichkeit und Ausstattung der meisten Schulen den an sie gestellten Anforderungen nicht entsprechen.

Das Bündnis der Generationen fordert die Schaffung eines Bundes-Kultusministeriums. Dieses soll die Verantwortung für ein bundeseinheitliches Schulwesen mit einheitlichen Schulabschlüssen sowie Bildungs- und Ausbildungswegen übernehmen. Zudem soll es mit den Kultusministerien anderer deutschsprachiger Länder eine weitgehende Harmonisierung der Bildungswege und der Bildungsabschlüsse aushandeln. Ebenso soll die Lehreraus- und Weiterbildung zentral vom Bund gesteuert werden.

Das ehrenamtliche Engagement, in Sachen Hausaufgabenhilfe, allgemeiner Nachhilfe, Lese- und Sprachförderung etc. muss finanziell gefördert werden. Es darf nicht sein, dass nur die Kinder betuchter Eltern außerschulische Förderung erfahren, weil diese Eltern dafür bezahlen können.

4 Gesundheitspolitik

Reform der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Gesundheit ist das höchste Gut der Menschen.

Medizinische Hilfe und Pflege für Kranke und Behinderte darf nicht zur Handelsware verkommen, die in einem nach rein kaufmännischen Gesichtspunkten geführten Gesundheitswesen nur noch entsprechend individueller Finanzkraft verfügbar ist. Notwendige Behandlung und Medizin müssen allen Menschen gewährt werden. Dazu ist es erforderlich, die in Deutschland außergewöhnlich hohen Kosten des Gesundheitssystems mit Hilfe neuer Wege einzudämmen, die sich in anderen Ländern bereits bewährt haben.

Das Bündnis der Generationen fordert deshalb die

„Zusammenfassung aller Gesetzlichen Kranken- und Pflege-Versicherungen in einer einzigen Kranken- und Pflegeversicherung für alle Bürgerinnen und Bürger“

der Bundesrepublik Deutschland als sich selbst verwaltende **Pflichtversicherung**, zu der die Beiträge abhängig vom Einkommen nach einem alle zwei Jahre zu überprüfen-

den und ggf. neu zu bezifferndem Schlüssel erhoben wird. Veranlagt werden (wie zu Altersversorgung) alle Einkommen. Bei Einkommen aus Arbeits- oder Dienstverhältnissen zahlen Arbeitgeber bzw. Dienstherr 50 % der Beiträge. Es gibt keine Beitragsbemessungsgrenze. Familienangehörige ohne eigenes Einkommen (Ehepartner/Kinder) sind aufschlagsfreie „Mitversicherte“. Dieser Versicherung gehören alle Bürgerinnen und Bürger an. Es bleibt ihnen freigestellt, sich für medizinisch nicht unbedingt erforderliche Maßnahmen privat zu versichern. Dies entbindet jedoch nicht von der Pflichtmitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenkasse. Über die nach dem bisherigen System von den Kassen zu gewährenden Leistungen hinaus sollen künftig medizinisch erforderliche Medikamente und Heilbehandlungen sowie Hilfsmittel ohne Zuzahlung gewährt werden. Das gilt auch für zahnprothetische Grundversorgung und Brillen. Das Bündnis der Generationen fordert die Abschaffung des Systems der Fallpauschalen für Operationen und Behandlungen. Dieses hat sich nicht bewährt – sowohl hinsichtlich der Kostenabrechnung mit den Krankenversicherungen sowie hinsichtlich der daran gekoppelten Regelung der anschließenden Klinik-Verweildauer und der nachgelagerten pflegerischen sowie hauswirtschaftlichen Versorgung bei zeitweiliger Abhängigkeit von Fremdhilfe. Hier ist eine Neuregelung vorzunehmen, die es ermöglicht, auf individuell sehr unterschiedliche Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen. Nicht von der Gesetzlichen Krankenkasse zu tragen sind die Kosten für medizinisch nicht erforderliche und modisch bedingte Eingriffe oder Behandlungen sowie die Behandlung von Folgeschäden aus solchen Eingriffen und Behandlungen.

Pflege- und Unterbringungskosten im Rahmen einer medizinisch notwendigen Maßnahme werden nur im erforderlichen Rahmen von der Krankenkasse in voller Höhe der mit den Leistungserbringern jeweils zu vereinbarenden Tarife getragen. Über den Rahmen der erforderlichen Maßnahmen hinaus reichende Sonderleistungen bleiben Privatsache des/der Versicherten, die selbst oder von einer Privaten Kranken- und Pflegeversicherung zu tragen sind. Zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen beitragen sollen ferner die Einführung von **fälschungssicheren Versicherten ausweisen und Patientenquittungen** sowie die Verpflichtung der Pharmaindustrie auf **EU-einheitliche Medikamentenpreise**. Außerdem wird eine Änderung der Zulassungsordnung für Medikamente angestrebt, nach der Variationen und Weiterentwicklungen bewährter Medikamente nicht als Neupräparate deklariert und entsprechend eingepreist werden dürfen. Die Bismarckschen Sozialgesetze hatten zur Bildung Gesetzlicher Krankenkassen geführt, deren Anzahl zeitweise auf über 200 angewachsen war. Mitte 2016 sind es noch rund 118. Da der Umfang der Leistungen vom Gesetzgeber vereinheitlicht wurde, bedarf es grundsätzlich nur noch einer Gesetzlichen Krankenkasse. Das Bündnis der Generationen fordert die **Zwangsvereinigung aller Gesetzlichen Krankenkassen**, die direkt mit den Erbringern medizinischer Leistungen abrechnet. Der Entfall der Kosten für über 117 Vorstände und Aufsichtsräte sowie aufwändiger Mitgliederwerbung zusammen mit der Kostenersparnis für den Entfall des Gesundheitsfonds und der Kassenärztlichen Vereinigung als „Verteiler“ bedeutet eine erhebliche Entlastung des Gesundheitswesens. Das Bündnis der Generationen fordert die Stärkung des Hausarztmodells und eine Änderung der Niederlassungsregelungen für Mediziner. Deren Zweck soll es

sein, die medizinische Versorgung in der Fläche zu sichern und eine zu örtlichem Patientenmangel führende Ärztekonzentration an vermeintlich attraktiven Standorten zu vermeiden.

Direktversicherung

Griff in die Taschen bei der Eigenvorsorge (Direktversicherung). Nachträglich erzwungene Übernahme der Arbeitgeber-Anteile an Kranken- und Pflegeversicherung, durch den Arbeitnehmer.

Im Vertrauen auf die Aussagen der Politik, wurden viele Direktversicherungen durch Gehaltsumwandlung, seitens der Arbeitnehmer abgeschlossen. Die Arbeitnehmer folgten dem Versprechen der Politik, dass für die Auszahlungen keine Sozialbeiträge zu zahlen wären.

2003 kam dann die rot-grüne Regierung, unter der Federführung der Sozialministerin Ulla Schmidt, auf die glorreiche Idee, die Auszahlungen nachträglich, gegen gültiges Recht (Vertrauensschutz für Altverträge), der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht zuzuführen.

Hätten die Arbeitnehmer, in der Zeit des Ansparens, diese Beiträge gezahlt, wäre der Arbeitgeber zur Hälfte dabei gewesen.

Nun müssen von den Auszahlungsbeträgen, umgerechnet auf die Zeit von 10 Jahren, monatlich die vollen KV- und PV-Sätze, also auch die Arbeitgeberanteile, vom Arbeitnehmer gezahlt werden und das z.T. für Zeiten, als es die Pflegeversicherung noch gar nicht gab. Keine, der etablierten politischen Parteien, hat sich bisher für die Rücknahme dieser Ungeheuerlichkeit eingesetzt.

Das Bündnis der Generationen, wird alle nur denkbaren Möglichkeiten nutzen, gegen diese Ungerechtigkeit zu kämpfen.

5 Rentenpolitik und Arbeitspolitik

Wer über Jahrzehnte hinweg in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlt, hat Anspruch auf Vertrauensschutz und darf nach einem langen Berufsleben nicht zur Altersarmut verdammt sein. Deshalb fordert das Bündnis der Generationen für alle Rentenbezugsberechtigten eine garantierte Mindestrente von 1200 € (gemäß Wert von 2016).

„Leistung lohnt sich“ galt in den ersten Jahrzehnten des Aufbau der Bundesrepublik Deutschland als unumstößlicher Grundsatz auch bei der Altersvorsorge. Gegen Ende des 20. Jahrhunderts wurde dieses Prinzip von den etablierten Parteien immer stärker

ausgehöhlt. Die Förderung von Leistungsverweigerern auf Kosten der Leistungserbringer führte zur Schwächung der Sozialsysteme und damit auch zur immer nachhaltigeren Abschmelzung der Altersversorgung aus der Rentenkasse. Zudem wurden der Rentenversicherung – und damit den Versicherungspflichtigen - immer mehr fremde Lasten aufgebürdet, die vom Grundsatz her von der Gemeinschaft der Staatsbürger insgesamt zu tragen wären. Insgesamt wurden der Rentenversicherung rund 800 Milliarden Euro entzogen.

Aktuell beklagen die so genannten Volksparteien, dass die Rentenkasse jährlich mit zweistelligen Milliardenbeträgen gestützt werden müsse. Tatsache ist jedoch, dass diese Stützungsgelder lediglich zwei Drittel der Fremdleistungen abdeckt, die in die Rentenversicherung verlagert wurden. Der Bundeshaushalt wird folglich von der Rentenversicherung unterstützt. Dieses wird in der Öffentlichkeit vorsätzlich falsch dargestellt, um einen Vorwand zu weiterer Rentenabschmelzung zu haben.

Wir wollen den versprochenen Lohn für unsere Lebensleistung in Form einer Rente, die uns einen Lebensabend in Würde ermöglicht. Und wir wollen, dass auch die nachwachsenden Generationen darauf vertrauen können, dass ihre Leistung belohnt wird, wenn sie ins Rentenalter kommen.

Die Rente ist kein staatliches Almosen. Rentnerinnen und Rentner sowie ihre Arbeitgeber haben über viele Jahre erhebliche Beiträge zur Staatlichen Rentenversicherung geleistet. Dazu wurden sie gesetzlich verpflichtet. Deshalb müssen sie darauf vertrauen können, dass der Staat seine Pflicht aus dem Versicherungsvertrag erfüllt.

Die überwiegende Mehrheit der Beitragszahler stirbt lange bevor rechnerisch der unverzinsten Rücklauf der erbrachten Leistungen erreicht ist. Bis Ende des 19. Jahrhunderts war Altersversorgung Privat- bzw. Familiensache. Mit der aufkommenden Industrialisierung geriet das „Familiensystem“ an seine Grenzen. Reichskanzler Bismarcks Sozialgesetze brachten die kapitalgedeckte Rentenversicherung, die sich trotz der Vermögensverluste durch zwei Weltkriege bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts bewährte. 1957 wurde auf Umlageverfahren umgestellt. 70 % des Bruttolohns als Vollrente funktionierte Jahrzehnte bestens und die trotzdem prall gefüllte Kasse der Rentenversicherung weckte Begehrlichkeiten bei den notorisch in Haushaltsnöten agierenden Bundesregierungen. Diese bürdeten der Rentenversicherung neue und immer mehr Aufgaben auf, die eigentlich von der Gesellschaft insgesamt zu tragen wären. Rund 800 Milliarden Euro der pflichtversicherten Arbeiter und Angestellten wurden im Laufe der Zeit zweckfremd ausgegeben. Das funktionierte über Jahrzehnte, bis demographischer Wandel, Wirtschaftskrisen und steigende Arbeitslosigkeit die Einnahmen schrumpfen und die Ausgaben wachsen ließen. Zudem wurden die Lasten der deutschen Einheit zu sehr großen Teilen allein aus der Rentenkasse finanziert. Statt eine Neuordnung der Lastenverteilung vorzunehmen, griffen die Regierenden zum Mittel Rentenkürzung. Statt der 70 % bezieht ein Neurentner heute lediglich knapp 50 % seines letzten Gehalts. Zum Vergleich: Pensionen betragen 72

% des letzten Brutto. Die Kaufkraft der Rentner ist in den letzten 20 Jahren um mindestens 30 % gesunken. Ohne die „Fremdlasten“ wäre diese Rentenverkürzung nicht nötig. Schließlich entnimmt die Bundesregierung der Rentenkasse Monat für Monat immer noch Gelder für Fremdaufgaben. Und von jedem Euro, den sie sich „leiht“, zahlt sie höchstens 70 Cent zurück. Eine lediglich ihrer originären Aufgabe verpflichtete Rentenversicherung wäre noch in der Lage, die regulären Renten zu zahlen und die erforderlichen Rücklagen zur Abfederung des „Rentenbauchs“ von demographischem Wandel und Wirtschaftskrise zu bilden. Den Rentnerinnen und Rentnern geht es schlechter und immer häufiger müssen sie den Weg zum Sozialamt nehmen. Den erneuten Nullrunden für Rentnerinnen und Rentnern stehen im gleichen Zeitraum Erhöhungen der Pensionen, insbesondere der Politikerpensionen, gegenüber. Begründet werden diese mit dem gleichen Argument, das für Renten-Nullrunden herhalten muss: Die Einkommensentwicklung erfordert dies. Die von - der realen Welt entfremdeten - Jungpolitikern und ihren „Experten“ verbreiteten Thesen von den Alten, die auf Kosten der Jungen leben, entbehren jeglicher Grundlage, weil die Höhe der Renten von heute keinerlei Auswirkungen auf die Renten von morgen oder gar übermorgen haben. Diese hängen vielmehr vom künftigen Beitragsaufkommen und von heute unvorhersehbaren Entwicklungen ab.

Reform der Altersversorgungssysteme / Mindestrente

Auch kommende Generationen müssen davor geschützt werden, dass am Ende eines langen Erwerbslebens der Absturz in Armut steht. Auch sie haben Anspruch auf eine ihrer Lebensleistung entsprechenden Lebensqualität im Alter. Die über Jahrzehnte bewährten Sozialsysteme wurden im Laufe der Jahrzehnte nur unzureichend den Veränderungen der Strukturen der Gesellschaft und der Realität des Arbeitslebens im 21. Jahrhundert angepasst. Sie bedürfen einer umfassenden Neuordnung, wenn sie zukunftssicher sein sollen.

Das Bündnis der Generationen setzt sich für die Stärkung der bewährten Prinzipien der Solidargemeinschaft in einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaftsordnung ein. Dieses besagt, dass gesamtgesellschaftliche Lasten von allen Mitgliedern der Gesellschaft geschultert werden. Das BdG will den beginnenden fälschlich mit Liberalisierung umschriebenen Rückbau der demokratischen Ordnung hin zu einer Gesellschaft stoppen, in der das Recht des wirtschaftlich Stärkeren gilt und eine systematische Umverteilung von unten nach oben erfolgt.

Das Bündnis der Generationen wird sich für eine garantierte Grundrente für alle zusätzlich einer Plus-Arbeitsrente einsetzen.

Aus einer neuen Allgemeinen Altersvorsorge, die das bisherige Renten- und Pensionssystem ablöst, erhalten Bürgerinnen und Bürger ab Vollendung des 65. Lebensjahres eine garantierte Grundrente. Kernstück dieser neuen Altersversorgung ist ein

Sockelbetrag in Form einer garantierten Mindestrente von 1.200 € (gemäß Wert im Jahr 2016) für Alleinstehende und 1.600 € für Ehepaare sowie staatlich anerkannte Lebensgemeinschaften.

Vorgezogene Rentenleistungen gibt es nicht. Überbrückungsleistungen bei Vorruhestand, Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit sind von den jeweils zuständigen anderen Sozialkassen (Arbeitsagentur, Krankenkasse, Berufsgenossenschaft) zu erbringen.

In Anlehnung der bisherigen Regelungen der Gesetzlichen Rentenversicherung gibt es eine Plus-Arbeitsrente. Ihre Höhe ermittelt sich aus Umfang und Dauer der individuellen Beitragsleistung nach dem Berechnungsprinzip für die Verrentung von Lebensversicherungen. Beitragsfreie Anrechnungszeiten: Wehr- und Zivildienst (Pflichtdauer), Regelstudienzeit und Meisterschulzeit, Kindererziehungsjahre und Pflegezeit für Angehörige mit min. Pflegestufe 2 sowie schwerer Demenz. Berechnungsschlüssel gem. der aktuellen Formel der Gesetzlichen Rentenversicherung.

Witwen und Witwer erhalten ihre garantierte Grundrente ungekürzt. Die gemeinschaftliche Plus-Rente wird lediglich um ein Drittel gekürzt, das davon auszugehen ist, dass die Existenz-Grundkosten (Miete, kommunale Gebühren etc.) gleich bleiben.

Alle zahlen ein !

Zur Finanzierung der neuen Allgemeinen Altersfürsorge werden **alle** Einkommen herangezogen. Es zahlen also nicht nur abhängige Arbeitnehmer, sondern auch Sozialhilfeempfänger, Beamte und Selbständige sowie Privatiers ein. Auf Lohn/Gehalt/Sold wird eine prozentuale Abgabe in Höhe der aktuellen Beiträge zur Rentenversicherung erhoben.

Ebenso werden damit Einkünfte aus Vermögen und Vermietungen, Gewerbe, Spekulationsgewinnen und Erbschaften herangezogen, die oberhalb der gesetzlichen Freigrenzen liegen. Für die Veranlagung gibt es keine Bemessungsgrenze. Die Rentenhöhe wird jedoch gedeckelt. Sie kann maximal die dreifache Höhe der Grundrente erreichen.

Damit dies gesichert werden kann, fordert das Bündnis der Generationen eine einheitliche Altersversorgungskasse für alle Bürgerinnen und Bürger. Diese Altersversorgung tritt als allgemeine Pflichtversicherung an die Stelle von Gesetzlicher Rentenversicherung, Pensionskassen und Berufsständischen Versorgungswerken sowie Riester-Rentenversicherungen und anderen bislang staatlich geförderten Altersversicherungen. Kernstück dieser neuen Altersversorgung ist eine Volksrente in Form einer garantierten Mindestrente von 1.200 € (gemäß Wert im Jahr 2016) für Alleinstehende und 1.600 € für Ehepaare sowie staatlich anerkannte Lebensgemeinschaften. Anspruch auf diese Volksrente haben alle, die mindestens 240 Monate als Beitrags- und/oder Anrechnungszeiten aus Erziehungs- und/oder Betreuungszeiten sowie aner-

kannter Erwerbsunfähigkeit nachweisen und mindestens 5 Jahre bis zum Rentenbeginn ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben. Die individuelle Rente wird nach dem bewährten Punktesystem (nach Beitragsjahren, Beitragszahlungen und Anrechnungszeiten) ermittelt und im Zwei-Jahres-Rhythmus entsprechend der Inflationsrate und der allgemeinen Einkommensentwicklung angepasst. Renten für Hinterbliebene (Witwen und Waisen) werden gemäß der bisher geltenden Regelung gewährt, jedoch auf 70 % der Rente des Erblassers festgesetzt. Sofern die individuelle Rente oder die Hinterbliebenen-Rente geringer ausfällt, wird sie auf die Höhe der garantierten Mindestrente angehoben, Beiträge zur Altersversorgung werden von allen steuerpflichtigen Einkommen sowohl von natürlichen als auch juristischen Personen erhoben. Zu allen Einkommen aus Arbeitsverhältnissen trägt der Arbeitgeber gemäß bisheriger Regelung die Hälfte des fälligen Beitrags. Es gibt keine Bemessungsgrenzen. Folglich ist die Höhe der künftigen Individualrente auch nicht gedeckelt.

Bei Einführung der neuen Altersversorgung werden bereits erworbene Ansprüche gewahrt. Darüber hinausgehende Altersvorsorge ist Privatangelegenheit.

Die neue Altersversorgung wird durch unabhängige Selbstverwaltung dem direkten Zugriff des Staates entzogen und steht nicht mehr zur Finanzierung von Fremdaufgaben zur Verfügung. Als solche Fremdaufgaben gelten ebenso gesundheitliche Vorsorge oder Reha-Maßnahmen wie nicht gesundheitlich bedingte Vorruhestands- oder Altersteilzeit-Regelungen. Finanz-Engpässe sind mit Steuergeldern auszugleichen. Diese können gegen die Entnahmen der vergangenen Jahrzehnte aufgerechnet werden.

Was die Presse zum Teil schreibt ist falsch:

(Frankfurter Allgemeine v. 03.11.2016) Mit dem Rentenzuschnitt schließt die Bundesregierung die Lücke zwischen dem Geld, das die Rentenversicherung mit den Beiträgen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern einnimmt, und den Beträgen, die tatsächlich an die Rentner ausgezahlt werden. Zahlte der Bund im Jahr 1992 noch 30 Milliarden an Zuschüssen an die Rentenkassen, sind es aktuell mehr als 80 Milliarden Euro jährlich – das entspricht fast 30 Prozent der Gesamtausgaben des Bundes im Jahr 2012. Wenn man die Zahlen um die Inflation bereinigt, sind die Steigerungen nicht mehr ganz so hoch, aber immer noch eindeutig erkennbar.

Sofort Maßnahmen

Keine Fremdleistungen mehr durch die Rentenversicherung. Mit den freiwerdenden Geldern kann die Abschmelzung der Renten auf 43% bis zum Jahre 2030 verhindert werden.

Es wird allerhöchste Zeit unser Wohnverhalten zu überdenken. Wir müssen wegkommen von Single- und Alleinerziehenden-Haushalten. Hin zum Mehr-Genera-

tionen-Wohnen. Es ist doch absurd, dass wir nicht wissen, wo wir unsere Kinder betreuen lassen, während sich gleichzeitig potentielle Ersatz-Omas in ihren Altenwohnungen langweilen.

Lasst uns beginnen, generationsübergreifend zu denken.

Die Älteren freuen sich über die Hilfestellung der Jugend im Bereich der digitalen Medien und lassen sich in die digitale Welt begleiten. Das kleine Taschengeld für die Klassenreise wird jung zu schätzen wissen. Die Schüler bekommen Hilfe für die Schule und niemand muss teure Nachhilfe bezahlen. Es gibt Hilfestellung für die Bewerbungen. Gegenseitige Unterstützung im Haushalt und Nachbarschaftshilfe jeglicher Art.

Jeder ist aufgefordert, diese Vorschlagsliste zu ergänzen und diese Vision mit zu leben.

Wir bauen das Mehr-Generationen-Haus Deutschland.

Altersdiskriminierung

Das Bündnis der Generationen wendet sich energisch gegen jegliche Art der Altersdiskriminierung. Ebenso wie die Diskriminierung von Menschen wegen ihrer Hautfarbe, ihres Geschlechts, ihrer Herkunft oder körperlicher Mängel, ist die Diskriminierung von Personen wegen ihres Alters unter Strafandrohung zu stellen. Gegenwärtige Praktiken der Altersdiskriminierung sind per Gesetz abzustellen. Beispiele für solche Altersdiskriminierung:

Erhöhung von Versicherungsprämien einzig aus Anlass des Erreichens eines bestimmten Alters. Verweigerung eines Kredits trotz vorhandener Sicherheiten oder Verweigerung einer Kreditkarte. Verweigerung einer Fahrzeuganmietung

Zur Verbesserung des Schutzes vor Altersdiskriminierung gehört auch die Verbesserung des Schutzes vor Gewaltdelikten, Betrug und Falschberatung, die speziell darauf abzielt, Vorteile aus der verringerten körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit Hochbetagter zu ziehen.

6 Innenpolitik / Flüchtlingspolitik

Innere Sicherheit

Das Bündnis der Generationen bekennt sich ausdrücklich zu den Grundrechten eines jeden Menschen und hier besonders zur Freiheit des Individuums. Die Öffentliche Sicherheit und Ordnung als Voraussetzung für Lebensqualität zu erhalten, ist eine

der wesentlichen Aufgaben der Staatsorgane. Deshalb haben Sie das Gewaltmonopol. Zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen der Wahrung der Grundrechte einerseits und des staatlichen Eingriffs zum Schutz der Sicherheit aller Bürger gehört andererseits eine wirksame Kriminalitätsprävention. Diese muss früh einsetzen und in gut vernetzter Abstimmung zwischen staatlichen Stellen wie Justiz, Polizei, Ordnungsämtern einerseits sowie Vereinen, Kirchen, Schulen und sogar Kindergärten andererseits erfolgen. Dabei müssen Bürger der Führungsschicht in Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Sport und Kunst jungen Menschen lebenswerte Perspektiven aufzeigen und ihnen vorleben, dass es sich lohnt, Verantwortung für sich selbst und auch für andere zu übernehmen.

Erschreckend zugenommen hat die Brutalität jugendlicher Gewalttäter/innen. Selbst Polizeibeamte werden zunehmend Opfer extremer Gewalttäter. Die Kriminalitätsforschung führt dies auf zunehmende Anonymisierung der Gesellschaft sowie die Virtualisierung von Gewalt zurück. Als erschwerend bewertet werden zudem die mangelnde zeitliche Nähe der Ahndung von Gewalttaten und die unzureichende Konfrontation mit dem Leid des Opfers, sofern sie überhaupt stattfindet. Wissenschaftler fordern deshalb die Verstärkung vorbeugender Maßnahmen. „Genau hinschauen und eingreifen“ lautet deshalb die Forderung für eine zukunftsorientierte Kriminalitätsbekämpfung in konsequenter Form. Extreme Gewalttaten haben aufgezeigt, dass die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Einrichtungen mit einem hohen Sicherheitsrisiko verbunden sein können. Das muss nicht sein. Das Beispiel der New-Yorker U-Bahn zeigt, dass die Durchsetzung eines hohen Sicherheitsstandards möglich ist. Zur Abwehr von Gewalttätern und Extremisten fordert das Bündnis der Generationen

- mehr Präsenz von Bundespolizei und Sicherheitskräften in und an Zügen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
- Live-Kamera-Überwachung von Bahnstationen und ÖVPN-Haltepunkten sowie in Bahnen und Bussen mit mindestens 48 Stunden Video-Speicherung
- Personelle und technische Verstärkung der Polizei allgemein und stärkere Präsenz von nicht motorisierten Beamten im öffentlichen Raum
- Höhere Strafen für Gewaltanwendung gegen Einsatzkräfte der Polizei
- Grundsätzliche Anwendung des Erwachsenen-Strafrechtes auf volljährige Gewalttäter
- Durchsetzung des Vermummungsverbot
- Bei Veranstaltungen, die von vornherein auf Bindung starker Polizeikräfte ausgelegt sind, sind die Ausrichter an den Einsatzkosten zu beteiligen
- Bei Großveranstaltungen, zu denen Eintritt erhoben wird oder die kommerziellen Zwecken dienen, sind die Einsatzkosten in voller Höhe zu berechnen (z.B. Fußballspiele und Konzerte)
- Stärkung des Opferschutzes und Verbesserung der Betreuung von Kriminalitätsoffern.

Ältere Menschen und Ehrenamt

Aufgrund steigender Lebenserwartung haben ältere Menschen mehr Zeit, sich in der Familie und in der Gesellschaft zu engagieren. Das Bündnis der Generationen sieht eine wesentliche Aufgabe darin, den Zusammenhalt zwischen den Generationen zu fördern. Die BdG setzt sich deshalb nachhaltig dafür ein, die von vielen Behörden und Institutionen errichteten Hemmnisse gegen ehrenamtliches Engagement abzubauen.

Flüchtlinge

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit ihrer Unterschrift zur Genfer Flüchtlingskonvention verpflichtet Menschen aus Kriegsgebieten oder Menschen die verfolgt werden Schutz zu bieten. Die GFK ist das wichtigste internationale Dokument für den Flüchtlingsschutz. Dafür steht das Bündnis der Generationen ein.

Das Bündnis der Generationen wird sich dafür einsetzen, dass ein Einwanderungssystem, das nach qualitativen und kulturellen Kriterien ausgerichtet ist, im Bundestag beschlossen wird.

Es ist notwendig, dass Deutschland Druck aus dem Asylsystem nimmt und ein nach qualitativen und kulturellen Kriterien gestaffeltes Einwanderungssystem schafft. Wir sollten gut ausgebildeten Bewerber genauso den Vorzug geben wie etwa Christen oder anderen verfolgten Minderheiten aus dem Nahen Osten, die in der Regel eine höhere Assimilationsbereitschaft mitbringen.

Hierzu ist anzumerken, dass das Asylrecht an sich nicht verhandelbar ist, sondern ein im Grundgesetz verankertes Grundrecht darstellt. Hier kann ein wie auch immer gestaltetes Einwanderungsgesetz, nicht wirklich eingreifen. Jene Flüchtlinge, die bei uns dieses Asylrecht beanspruchen, dürfen entsprechend dem Asylrecht, nicht nach den genannten Kriterien selektiert werden. Es darf aber überlegt werden, ob Flüchtlinge die über kein Bleiberecht verfügen, aber unseren Einwanderungskriterien entsprechen, nicht bleiben können indem sie in das Einwanderungsgesetz umgeleitet werden.

7 Umweltpolitik / Mobilität

Zur Zukunftssicherung gehört die Bewahrung der Schöpfung. Umweltpolitik ist kein originäres Thema der BdG. Sie wird aber zur gegebenen Zeit ihre Standpunkte präzisieren. Als Grundlinie gilt, dass Umweltpolitik im Dienste von Mensch und Natur wirken soll, ohne einzelne Bürger zu benachteiligen oder über ihre Verhältnisse zu

belasten. Umweltpolitik soll zudem zielgerichtet wirken. Sie darf nicht lediglich als Vorwand für die Schaffung neuer Steuern und Belastungen der Bürgerinnen und Bürger missbraucht werden. Das Bündnis der Generationen fordert, dass es Monopolunternehmen nicht länger gestattet werden darf, sich Rechte zur Umweltverschmutzung zu kaufen und die dafür anfallenden Kosten auf die von ihnen abhängigen Endabnehmer umzulegen. Die BdG fordert eine sachorientierte Diskussion der E-Mobilität unter Abwägung aller Vor- und Nachteile. Die Bürger müssen ehrlich und umfassend über die gesamtheitliche Öko-Bilanz informiert werden. Ebenso müssen die Vor- und Nachteile von alternativen Arten der Energiegewinnung gesamtheitlich diskutiert werden. Vor dem Hintergrund der gewünschten E-Mobilität und des erhöhten Energiebedarfs der Industrie sowie der Privathaushalte sind die Möglichkeiten zur Energiebeschaffung sorgsam abzuwägen. Kohlekraftwerke sind CO₂-Schleudern und insbesondere dann extrem problematisch, wenn Braunkohle genutzt wird. Bei Steinkohle lässt sich mittlerweile durch optimierte Verbrennung und moderne Filteranlagen die Umweltbelastung mindern.

Vorteil: Engpässe können aus heimischen Vorkommen zumindest zeitweise überbrückt werden. Nachteil: Verbrauch endlicher Ressourcen, hoher Anfall an Rückständen und Folgeschäden durch den Abbau.

Erdgaskraftwerke verbrennen ebenfalls fossile und endliche Rohstoffe – aber belasten die Umwelt deutlich geringer als Kohlekraftwerke. Die Verbrennung erfolgt ohne Rückstände. Atomkraftwerke belasten vordergründig die Umwelt am geringsten und sind aus der Kurzzeitperspektive vorgeblich preisgünstiger als alle anderen Methoden der Energiegewinnung. Nachteil: Über Jahrhunderte reichende Gefahr für Lebewesen von nicht abschätzbarem Ausmaß – und keine zuverlässig sicheren Lager- oder Entsorgungsmöglichkeiten für Verbrennungsrückstände. Uran ist ein endlicher Brennstoff. Wasserkraft dient hierzulande nur im geringen Ausmaß der Energiegewinnung über Turbinen. Der Bau von erforderlichen neuen Stau- und Wasserkraftwerken ist politisch kaum durchsetzbar. Die ansonsten saubere Art der Stromgewinnung hat den Nachteil, nicht immer zur Verfügung zu stehen, wenn sie am dringendsten benötigt wird. Windkraft ist ein unendlicher und sauberer Energielieferant und deshalb stark im Kommen, aber trotzdem immer stärker umstritten. Um ausreichende Mengen Strom zu produzieren bedarf es einer großen Zahl von Einzelanlagen. Das führt zu einem starken Landschaftsverbrauch und zu einer ganz erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Lebensqualität der in der Nachbarschaft zu Windparks lebenden Menschen. Strom gibt es nur, wenn der Wind weht. Windenergie benötigt ein weit verzweigtes Leitungsnetz. Naturschützer sprechen sich wegen des hohen Vogelschlags, insbesondere bei Zugvögeln, vermehrt gegen Windanlagen aus. Photovoltaik und Solarzellen sind als Ergänzung zu permanent verfügbaren Energielieferanten sinnvoll, kostengünstig und besonders umweltfreundlich – solange sie nicht entsorgt werden müssen. Biogasanlagen gewinnen Energie durch Entgasung aus nachwachsenden Rohstoffen wie Mais, aus Futterabfällen und Fäkalien. Durch ständige Energie-Verfügbarkeit gewährleisten sie Unabhängigkeit von Großversorgern.

Nachteile: Geruchsbelästigung möglich, Trübung der Öko-Bilanz durch Andienung und Entsorgung der Nährstoffe, landwirtschaftliche Flächen werden der Nahrungsmittelproduktion entzogen, hohe finanzielle Vorleistungen bei noch unklarer Gewinnerwartung erforderlich. Ergänzend lässt sich umweltfreundlich Energie mit Hilfe von zahlreichen weiteren Möglichkeiten gewinnen, sofern die Kostenersparnis zumindest kurz- bis mittelfristig nicht im Vordergrund steht. Das Bündnis der Generationen setzt sich vor diesem Hintergrund für einen vielfältigen Energie-Mix ein und verweist auch auf die Möglichkeiten von Blockheizkraftwerken und Fernwärme.

Abfallwirtschaft hat in unserer Zeit auch viel mit Energiewirtschaft zu tun. Gasgewinnung aus der Verrottung ist vielerorts ebenso üblich, wie Stromgewinnung aus der Restmüllverbrennung. Damit diese Anlagen einwandfrei funktionieren ist die Mülltrennung Voraussetzung. Diese scheitert jedoch durchgängig am mangelhaften Mitwirken der Bürgerinnen und Bürger. Deshalb appelliert das Bündnis der Generationen an die Kommunalen Entsorgungsbetriebe, die getrennte Müllsammlung dort einzustellen, wo schließlich doch eine Nachsortierung erfolgen muss oder eine gesamtheitliche Zuführung zur Verbrennung erfolgt.

Mobilität

Der allgemeine Strukturwandel erfordert von den Menschen im Lande eine immer höhere Mobilität und macht sie selbst in Ballungsräumen zunehmend vom Auto abhängig, zumal ein die Fläche optimal bedienender Öffentlicher Personen-Linienverkehr wirtschaftlich nicht machbar ist. Gefordert werden daher die Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Förderung von linienunabhängigen Bürgerbussen, Mini- und Sammeltaxen sowie Sozial-Fahrdiensten. Modernisierung und Ausbau der Verkehrswege in Deutschland haben mit den stetig gewachsenen Anforderungen nicht Schritt gehalten. Das Bündnis der Generationen tritt deshalb für eine ganzheitliche Langzeitplanung zur Modernisierung der Verkehrswege und Verkehrssysteme ein, deren Zeitrahmen mehrere Legislaturperioden überbrückt. Im Autobahnnetz bestehende Lücken sollen schnellstmöglich geschlossen werden. Intelligente flexible Regelungsanlagen sollen großräumig vernetzt werden und für einen optimierten Verkehrsfluss sorgen. Wo in Ballungsräumen keine Flächen für notwendige zusätzliche Fahrspuren verfügbar sind, kann per Aufstockung eine weitgehende Entmischung von Last- und Personenverkehr sowie lokalem Quellverkehr und Durchgangsverkehr erreicht werden. Dabei sind alle Möglichkeiten zur Minderung der Lärmabstrahlung auszuschöpfen. Das Schienennetz genügt in seiner jetzigen Form schon den heutigen Anforderungen nicht mehr und steht vor dem Kollaps. Die in den letzten Jahren erfolgte Konzentration auf immer weniger Hauptstrecken hat diese extrem störungsanfällig werden lassen. Deshalb ist es dringend erforderlich, zunächst noch nicht ganz aufgelassene Nebenstrecken als Entlastungs- und Ausweichrouten herzurichten, die Hauptstrecken um zwei Schienenstränge zu erweitern und den Nahverkehr in Ballungsgebieten vollständig auf eigene Gleiskörper zu verlegen.

Als mögliche Option für den schnellen Fernverkehr sieht das Bündnis der Generationen eine Magnetschwebebahn an. Mit ihrer Einführung könnte der innerdeutsche Flugverkehr vermindert und für Entfernungen unter 500 Kilometer gänzlich eingestellt werden. Der E-Mobilität misst das Bündnis der Generationen große Bedeutung für den Fall zu, dass diese mit „sauberem Strom“ ermöglicht und die vielen kleinen Auspuffanlagen im Ort nicht lediglich durch ein erheblich höhere Umweltbelastung durch den großen zentralen „Sammelauspuff“ vor den Toren der Stadt ersetzt wird und noch offene Fragen der Entsorgung sowie der Fahrzeugsicherheit geklärt sind.

Globaler Umweltschutz

Das Bündnis der Generationen setzt sich dafür ein, dass die bestehenden Gesetze zur Reinhaltung von Luft und Wasser in Deutschland und Europa vereinheitlicht und nachhaltig durchgesetzt werden. Das Bundesgesetz zum Immissionsschutz muss schärfer gefasst werden.

Dazu gehört die Abschaffung des Handels mit Emissionsrechten. Verstöße gegen Immissionsschutzgesetze durch Monopolunternehmen (wie in der Energiewirtschaft) sollen nicht durch Geldstrafen geahndet werden, die diese nur an die Endverbraucher durchreichen. Vielmehr sind Freiheitsstrafen für die Verantwortlichen vorzusehen, die ab einem Schadensvolumen von mehr als einer halben Million Euro nicht zur Bewährung ausgesetzt werden können. Das Bündnis der Generationen spricht sich auch gegen die Entsorgung von CO₂ in unterirdische Hohlräume oder im Meeresboden aus, so lange nicht Gewissheit darüber erlangt wurde, dass dies auch langfristig keine negativen Folgen für Mensch und Natur nach sich ziehen kann. Die RENTNER Partei tritt für den Schutz der Umwelt auch auf den Ozeanen und Randmeeren ein. Als kurzfristige Maßnahme fordert sie ein Verbot des Betriebs von Schiffsmotoren durch die Verbrennung von Substanzen, die unter den Begriff Sonder- oder gar Giftmüll fallen. Um dieses zu erreichen, sollen mit angemessener Vorlaufzeit die deutschen Hoheitsgewässer für solche Schiffe gesperrt werden. Die Strafandrohung für die illegale Entsorgung von Abfällen aller Art und insbesondere von Schmier- oder Treibstoffrückständen auf See soll vervierfacht werden. Gleichzeitig sind die erforderlichen Infrastrukturen in deutschen Häfen zu schaffen, die eine ordnungsgemäße Entsorgung der Schiffe gewährleistet. Das Bündnis der Generationen stellt sich gegen Maßnahmen zum minimalen Umweltschutz bei uns auf Kosten maximalen Raubbaus an der Natur in fernen Ländern. Eine solche Maßnahme ist z.B. wenn Regenwälder abgeholzt werden, um Palmplantagen zur Gewinnung von „umweltfreundlichem Bio-Treibstoff“ anzulegen.

8 Länderreform

Die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland erweist sich vor dem Hintergrund eines immer enger zusammen rückenden Europas und der allgemeinen Globa-

lisierung zunehmend als nicht mehr zeitgerecht. Die BdG tritt deshalb für die Neuordnung der Bundesländer ein. Maximal sechs Bundesländer werden als ausreichend angesehen. Zu weiteren innenpolitischen Themen wird das Bündnis der Generationen zur gegebenen Zeit Position beziehen.

9 Außenpolitik

Das Bündnis der Generationen sieht es als wichtiges Ziel an, mit ihren europäischen Nachbarn friedlich und partnerschaftlich zu leben. Dabei spielt die Aussöhnung mit den einstigen Kriegsgegner und Opfern deutscher Aggression eine wichtige Rolle. Eine Aussöhnung im Sinne des Wortes muss aber auch von den Adressaten dieses Anliegen ehrlich gewollt sein und darf nicht an die Unterwerfung unter Forderungen aus völlig anderen Bereichen geknüpft sein.

Darüber hinaus wünscht das Bündnis der Generationen spannungsfreie Beziehungen zu allen anderen Ländern der Welt und legt ganz besonders großen Wert auf die Pflege der bewährten Partnerschaft mit den USA. Zu weiteren außenpolitischen Themen wird die BdG zur gegebenen Zeit Position beziehen.

10 Wirtschafts- und Finanzpolitik

Das Wohl der Menschen in Deutschland und Europa hat für eine an den Grundsätzen sozialer Marktwirtschaft ausgerichteten Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik im Vordergrund zu stehen.

Das wirtschaftliche Gefüge gefährdende Spekulationsgeschäfte, wie sie durch entsprechende Gesetzesänderungen der SPD/Grüne-Bundesregierung hierzulande erst möglich gemacht wurden, müssen wieder verboten werden. Die Banken werden per Gesetz unmissverständlich dazu verpflichtet, als ehrbare Treuhänder der ihnen anvertrauten Kundengelder zu handeln.

Zudem ist per Gesetz die private Haftung der verantwortlichen Führungskräfte für die Folgen ihres Handelns zu verankern. Die Zahlung von lediglich am Umsatz orientierten Boni wird untersagt. (Weiteres wird ggf. noch formuliert). Die jüngste Entwicklung des Arbeitsmarktes hat erheblich dazu beigetragen die wirtschaftliche Situation der Gesetzlichen Rentenversicherung zu schwächen und ganz besonders dazu, viele junge Menschen jeglicher Lebensperspektive zu berauben. Das Bündnis der Generation fordert deshalb eine Reihe von Sofortmaßnahmen zum umgehenden Stopp der flutartigen Umwandlung regulärer Arbeitsverhältnisse in prekäre Jobs.

Praktika finden nur noch als Ausbildung begleitende Maßnahmen statt und dürfen sich maximal über drei Monate erstrecken. Für Praktika von mehr als vier Wochen

Dauer ist ein Mindestentgelt in Höhe des Sozialhilfesatzes vorgeschrieben. Zudem zahlt der Arbeitgeber für den/die Praktikanten/Praktikantin den vollen Beitrag an die Gesetzliche Kranken- sowie Rentenversicherung.

Der Einsatz von Leiharbeitskräften ist nur noch zur Abfederung von extremen und kurzfristigen Schwankungen des Arbeitskräftebedarfes zulässig und darf den Zeitraum von 12 Monaten lediglich in Ausnahmefällen nach Genehmigung durch die Arbeitsbehörde überschreiten. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Leihkräfte die gleiche Entlohnung erhalten, die Festangestellten gemäß jeweils gültiger Tarifordnung zustünde.

Die Aufteilung eines Arbeitsplatzes in mehrere Minijobs, die von einer Arbeitskraft allein wahrgenommen werden, ist nicht statthaft. Wird ein Arbeitsplatz aus organisatorischen Gründen von sich abwechselnden Minijobbern wahrgenommen, ist für alle der Beitrag zur Rentenversicherung sowie zur Krankenkasse zu bezahlen. Ausnahmeregelungen gibt es für Arbeitsplätze, für die kurzzeitige „Schwallgeschäfte“ typisch sind, ebenso für unregelmäßige Aushilfstätigkeiten von geringer Dauer und traditionelle Nebenjobs wie z.B. Austragen von Zeitungen.

Die Hartz IV Gesetzgebung und die damit verbundenen Maßnahmen haben sich nach Ansicht vieler Experten, der Betroffenen, der Sozialrichter, sowie dem Großteil der Bevölkerung, nicht bewährt. Nicht nur die Kosten sind viel zu hoch, sondern auch die Vermittlung der Hartz IV - Empfänger in entsprechende Arbeit ist mehr als ungenügend. Auch die Sippenhaft der - Bedarfsgemeinschaften - lehnen wir ab. Die Rentenbeiträge werden beim Hartz IV - Satz nicht mehr gezahlt. Dies führt natürlich zu einer neuen Altersarmut und die Leute werden zweimal dafür verantwortlich gemacht, wenn sie ihre Arbeit verloren haben.

An die Stelle von Sozialhilfe nach Hartz IV soll eine Arbeitslosenhilfe treten, die zudem pro Beitragsjahr zur Arbeitslosenversicherung einen um jeweils einen Prozentpunkt höheren Selbstbehalt erlaubt. Die Arbeitsbehörde hat Arbeitslose nicht nur zu verwalten, sondern auch zu fördern. Dabei gilt es insbesondere unsinnige Forderungen (wie Bewerbungstraining für Personalsachbearbeiter oder Umschulungen in nicht benötigte Berufe) zu unterlassen und eine in Eigeninitiative gefundene Chance auf eine Anstellung nicht durch hinderliche Anordnungen zu gefährden. Ebenso darf es jungen Menschen, die in einem HartzIV-abhängigen Haushalt aufwachsen, nicht verwehrt werden, sich aus eigener Initiative eine bessere Existenz aufzubauen. Deshalb ist der freie Selbstbehalt bei Einkünften aus Ferienjobs oder Tätigkeiten wie Zeitungszustellung anzuhoben. Es ist davon auszugehen, dass die Grundbedürfnisse aller Kinder und Jugendlicher unabhängig vom sozialen Status der Eltern gleich sind. Der Umfang der staatlichen Förderung wächst in der gegenwärtigen Praxis jedoch mit dem Einkommen der Eltern und verfehlt somit die Aufgabe Chancengleichheit herzustellen. Sie ist deshalb auf einheitliche Festbeträge umzustellen, die nicht gegen Leis-

tungen der Grundabsicherung aufgerechnet werden dürfen. Familien mit einem Pro-Kopf-Einkommen von mehr als gegenwärtig 50.000 €/p.a. haben keinen Anspruch auf Kindergeld und andere Fördergelder.

Reform der Steuersysteme Für die dringend erforderliche Reform und Vereinfachung der Steuersysteme gibt es bereits zahlreiche fundierte Vorschläge hochrangiger Experten.

Das Bündnis der Generationen erhebt die Forderung nach einer sofortigen Senkung der Mehrwertsteuer um einen Punkt und die Umstellung der Einkommenssteuer auf ein Stufenmodell, das Einkommen bis zu 10.000 € steuerfrei belässt und dann nach vier Stufen bei einem Spitzensteuersatz von 48 % endet. Gleichsam tritt die BdG für eine Umstellung von steuerlichen Freibeträgen auf einheitliche Festsummen anstelle der prozentualen Ausrichtung am Einkommen aus. Damit wäre zu vermeiden, dass Großverdiener ohne eigentlichen Förderbedarf von Fördermaßnahmen unverhältnismäßig hoch profitieren, die Bezieher kleiner Einkommen jedoch leer ausgehen. Das Bündnis der Generationen fordert ein Ende der Subventionierung einzelner Wirtschaftszweige durch Steuergeschenke. So fordert sie die unverzügliche Rücknahme der Umsatzsteuersenkung für Hotelübernachtungen.

Das Bündnis der Generationen tritt dafür ein, dass die komplette Steuergesetzgebung europaweit harmonisiert und damit Steuervorteile gewisser Länder verhindert wird.

11 Verteidigungspolitik

Die Einbindung Deutschlands in die NATO und in die nahezu alle Länder des Kontinents umfassende Europäische Union sowie die Auflösung des Warschauer Paktes haben dafür gesorgt, dass die Wahrscheinlichkeit kriegerischer Auseinandersetzungen Deutschlands mit direkten oder indirekten Nachbarn nicht mehr gegeben ist. Die Bedrohung durch Armeen vermeintlicher Feindstaaten, für deren Abwehr die Bundeswehr konzipiert ist, ist nicht mehr gegeben. Eine wachsende Bedrohung geht jedoch vom zunehmenden internationalen Terrorismus aus, der nahezu ganz frei von staatlichen Bindungen in kleinen Gruppen oder auch als Einzeltäter wirken kann. Diese Terroristen können jederzeit und überall auf der Welt unvermittelt zuschlagen. Die Angriffe dieser über das Internet gesteuerten und bis zu ihrem Einsatz meist längere Zeit unauffällig unter uns lebenden Terroristen richten sich nahezu ausschließlich nicht direkt gegen Staaten und militärische Einrichtungen, sondern gegen die schutzlose Zivilbevölkerung. Vor dem Hintergrund der geschwundenen militärischen Bedrohung von außen und der Zunahme terroristischer Bedrohung im Innern, sind Strukturen und Aufgabenstellung der Bundeswehr neu zu definieren. Zudem ist Ausrüstung und Bewaffnung der Bundeswehr den veränderten Anforderungen anzupassen. Damit ist der Verzicht auf Waffensysteme verbunden, die vor dem Hintergrund einer noch völlig anderen Bedrohungslage langfristig in Auftrag gegeben wurden und für die heute selbst im europäischen Verbund keine Verwendung mehr besteht.

12 Europapolitik

Das Bündnis der Generationen sieht die Europäische Union gemäß ihrem Selbstverständnis als ein Bündnis zwischen souveränen Nationen, die beschlossen haben, ein gemeinsames Schicksal zu teilen und ihre Hoheitsrechte nach und nach gemeinsam auszuüben. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Frieden, wirtschaftliches und persönliches Wohlergehen, Sicherheit, partizipatorische Demokratie, Recht und Solidarität. Der Mensch und die Menschenwürde stehen dabei im Mittelpunkt. Wir akzeptieren den Vertrag von Lissabon, der die EU und ihre Institutionen handlungsfähiger, demokratischer und transparenter wirken und gestalten lässt, im Rahmen des hierzu ergangenen Urteils des deutschen Bundesverfassungsgerichts. Kleinstaaterei und unterschiedliche Vorstellungen über die politischen und sozialen Systeme haben über Jahrhunderte ein Freund-Feindbild mit vielen kriegerischen Auseinandersetzungen auf dem europäischen Kontinent geprägt. Eine sichtbare Vernunft entwickelte sich bei Politikern allerdings erst nach dem 2. Weltkrieg. Europa sehnte sich nach Frieden, Freiheit, Stabilität und Wohlstand. Diese Wünsche führten zu einer Allianz des Miteinanders zunächst auf ökonomischer Basis und nach und nach auch zu einer politischen Annäherung. Wichtige Stationen auf diesem Weg waren 1957 die sog. Römischen Verträge, auf deren Grundlagen die Europäische Atomgemeinschaft Euratom und Europäische Wirtschaftsgemeinschaft EWG gegründet wurden. Mit dem Vertrag von Maastricht wurde 1993 schließlich die Europäische Union EU gegründet, die die alten Gemeinschaften und Kooperationsformen umfasst. 1999 bildeten 12 Staaten daraus eine Währungsunion, in der 2002 der Euro als einheitliches Zahlungsmittel eingeführt wurde. Das heutige Europa hat das alte Europa des Nationalismus abgelöst. Deutschland hat seinen Platz in der Mitte Europas gefunden und sich zu einer tragenden Säule der Union entwickelt. In Europa sind Demokratie, Menschenrechte, das friedliche Zusammenleben und soziale Verantwortung weitestgehend als selbstverständlich anzusehen, wenngleich doch noch unterschiedlich ausgeprägt. Das Bündnis der Generationen unterstützt jede Bestrebung, das Miteinander unter den europäischen Völkern zu vertiefen und mit allen freundschaftlich verbunden zu sein. Seit dem Ende des 2. Weltkriegs hat es unter den mittlerweile 28 Mitgliedsstaaten keine kriegerischen Auseinandersetzungen mehr gegeben. Die Einsicht, dass Frieden unter den Völkern in Europa die Voraussetzung auch für soziale Sicherheit, Stabilität und Partnerschaft untereinander ist, hat sich so verfestigt, dass eine Umkehr wohl kaum denkbar ist.

Eine gemeinsame Außen-, Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitik verleihen den Menschen auf unserem Kontinent Freiheit und Sicherheit. Rund 75 % aller europäischen Gesetze beeinflussen mittlerweile die Gesetzgebung der EU-Länder und schaffen einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen für rund 500 Millionen Menschen.

Mit dem Euro haben die Bürger der EU ein starkes Stück Europa in der Tasche. Der Euro hat sich bislang als wertbeständig und stabil erwiesen. Sein Gewicht als Handels- und Reservewährung gegenüber dem Dollar ist unbestreitbar. Er ist Weltwährung geworden. Der europäische Binnenmarkt ist, gemessen am Bruttoinlandsprodukt, der größte Wirtschaftsraum der westlichen Welt mit 500 Millionen Menschen. Darin können sich Menschen, Waren, Dienstleistungen und Kapital frei bewegen. Dadurch ist die EU zu einem wichtigen Partner für die anderen großen Wirtschaftsregionen dieser Welt geworden. Unter dem Eindruck der derzeitigen Wirtschafts- und Finanzkrise durchlebt Europa einen ersten gewaltigen Härtestest der Globalisierung. Es zeigt sich, dass derartige Krisen nicht mehr durch einzelstaatliche Anstrengungen zu lösen sind, weil es sich um grenzüberschreitende, globale Entwicklungen handelt. Dabei zeigen sich bei genauerem Hinsehen die Schwachstellen dieses Staatenverbunds und seiner Mitglieder, aber damit auch die Chancen für eine Stabilisierung und Werterhaltung der Union.

13 Parlamentarische Arbeit

Die Erfahrung aus den zurückliegenden Jahren hat uns gelehrt: Wenn die großen Volksparteien ebenso wie die kleineren Klientelparteien Regierungsgewalt erlangt hatten, waren sie häufig nicht mehr gewillt, die aus dem Generationenvertrag resultierenden Verpflichtungen des Staates zu erfüllen und den zugesicherten Vertrauensschutz für Zuverlässigkeit der auf Langfristigkeit angelegten Regelungen der Gesetzlichen Rentenversicherung zu gewährleisten.

Zur Wahrung der Interessen der Versicherungspflichtigen als künftige Rentenempfänger sowie der Durchsetzung der berechtigten Forderungen der rund 20 Millionen Rentnerinnen und Rentner ist es daher erforderlich, dass das BdG in den Bundestag einzieht und ebenso in die Länder und Kommunalparlamente. Um alle Möglichkeiten zur Durchsetzung unserer Anliegen auszuschöpfen, suchen wir in den Parlamenten vorbehaltlos, aber sach- und zielorientiert das Gespräch und die Zusammenarbeit mit den anderen demokratisch gewählten Abgeordneten und Fraktionen. Besondere Aufmerksamkeit wollen wir dabei der politischen Kultur im Umgang miteinander widmen. Der Meinungs- und Argumenten austausch soll auch bei stark divergierenden Auffassungen in der Sache mit Anstand und Achtung gegenüber anderen und deren Meinung stattfinden. Wir schätzen ehrliche und offene Aussprache und sind um höchstmögliche Transparenz unseres Wirkens und Tuns bemüht. Wir wollen aufgrund guter und überzeugender Sacharbeit das in uns gesetzte Vertrauen rechtfertigen und wieder gewählt werden. Denn nur so sind die angemahnten langfristigen Veränderungsprozesse durchsetzbar. Dabei wollen wir auch den Mut zu kurzfristig durchaus unpopulär bis schmerzhaft erscheinenden Sachentscheidungen haben, wenn sie langfristig dem Gesamtinteresse unserer Gesellschaft dienen. Wir sind sicher, dass die heute mündigen Wählerinnen und Wähler diese verstehen und akzeptieren werden, wenn sie ihnen offen und ehrlich erklärt und ideologiefrei begründet werden.

14 Lobbyismus

Die politische Landschaft hat sich dahingehend verändert, dass die Entscheidungsfindung in den Ministerien und in den Parlamenten spürbar durch einen immer stärker gewordenen Lobbyismus beeinflusst wird. Dies hat teilweise dazu geführt, dass die Erfüllung überzogener Ansprüche starker Wirtschaftsgruppen über das Allgemeinwohl gestellt wurde und dem Staat sowie seinen Bürgerinnen und Bürgern erheblicher Schaden entstanden ist. Nur einige Beispiele dafür sind die Abwrackprämie ebenso wie die Rettungspakete für ruinierte Banken und Großunternehmen, großzügige Steuergeschenke an die Hotelbranche und die Privatisierung gewinnstarker staatlicher Firmen, deren Preisdiktat sich die Menschen nicht entziehen können. Dies hat zu Auswüchsen geführt, die von der Gemeinschaft der Steuerzahler kaum mehr finanzierbar und absolut nicht mehr zu akzeptieren sind. Die Verstrickung von Regierungen, Abgeordneten und Parteien in das Netz des Lobbyismus sorgt für eine Benachteiligung von Bevölkerungsgruppen, die selbst keine Lobby haben. Die BdG will deshalb Lobby der heutigen und künftigen Rentnerinnen und Rentner (also mehr als 80 % der Bevölkerung) sein und gleichzeitig darauf hin wirken, den Lobbyismus auf ein gesundes Maß zurückzuführen. In unseren Ministerien und den nachgeordneten Behörden arbeiten genug hoch qualifizierte und gut bezahlte Experten, die kraft Amtes dem Gemeinwohl verpflichtet sind. Sie haben ebenso wie die Interessenvertreter von Industrie und Verbänden Zugang zu allen Quellen mit Sachinformationen, um politische Entscheidungen vorzubereiten. Es bedarf also keiner nachbarschaftlichen Präsenz mit Interessenvertretern der Privatwirtschaft an ihren Arbeitsplätzen. Wenn in Ministerien trotzdem Arbeitsplätze für externe Interessenvertreter zur Verfügung gestellt werden, oder von den Mitarbeitern großer Wirtschaftsunternehmen Gesetzesvorlagen formuliert werden, sind Neutralität und Wahrung der Interessen des Gemeinwohls nicht mehr gewährleistet. Das Bündnis der Generationen fordert die sofortige Beendigung solcher „Partnerschaften“ und die Schaffung einer neutralen Instanz zur Aufdeckung verdeckter Lobbyarbeit im Bereich von Parlamenten und Ministerien. Nachweisbare Einflussnahme auf Gesetzgebungsverfahren ist auf beiden Seiten zu ahnden.

15 Imperatives Mandat

Die Gründer der Bundesrepublik hatten es grundsätzlich ausgeschlossen. Eine große Volkspartei hat es Schritt für Schritt inoffiziell eingeführt und heute wird es fast durchgängig auf allen parlamentarischen Ebenen praktiziert: das imperative Mandat. Das BdG vertritt dazu die Auffassung, dass Abgeordnete zu allererst ihrem Gewissen und dem Wohl des ganzen Volkes verpflichtet sein und frei entscheiden sollen. Darüber, was dem Wohl des Volkes insgesamt dient, gibt es unterschiedliche Auffassungen, die je nach politischer Heimat mehr oder weniger weit auseinander gehen können. Das BdG erklärt vor der Wahl, was ihrer Ansicht nach zum Wohle des Volkes getan werden muss. Dort, wo die grundlegenden Interessen von der BdG berührt sind,

können ihre Wählerinnen und Wähler von ihnen erwarten, dass sie diese wahrnehmen, wo nicht, werden sie von Fall zu Fall unterschiedlich stimmen.

16 Volksentscheid / Volksbegehren

Als wichtig in der parlamentarischen Arbeit erachtet das BdG eine Stärkung der Bürgerbeteiligung als Form direkter Demokratie. Die Instrumente Volksentscheid und Volksbegehren sind allerdings nur dort und mit entsprechender informeller Vorbereitung der Stimmberechtigten zur Anwendung zu bringen, wo es um Sachentscheidungen geht und ein ideologisch motivierter Missbrauch schon vom Ansatz her ausgeschlossen werden kann. Deshalb können diese Instrumente bevorzugt im kommunalpolitischen Bereich genutzt werden. Darüber hinaus kann nach sorgfältiger Einzelfallprüfung und einem mit Dreiviertelmehrheit gefassten Parlamentsbeschluss auch ein Volksentscheid über wichtige Weichenstellungen für die Zukunft des Landes und der Europäischen Union herbeigeführt werden. Volksbegehren zur Herbeiführung von Volksentscheidungen sollen künftig möglich sein. Ihnen ist dann stattzugeben, wenn sie von einer Personenzahl getragen wird, die mindestens 90 % der Anzahl der Wahlberechtigten der betroffenen Gebietskörperschaft entspricht, die für die stärkste Partei in deren Parlament gestimmt haben.

Direktwahlen das BdG tritt dafür ein, den Bundespräsidenten künftig direkt durchs Volk und für nur eine Amtszeit wählen zu lassen. Diese Amtszeit soll 9 Jahre betragen. Soweit dies noch nicht der Fall ist, tritt das BdG für die Direktwahl von Landräten oder Kreispräsidenten sowie Bürgermeister und Oberbürgermeister durch das Volk ein. Ihre Amtszeit soll jeweils 7 Jahre betragen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Besetzung von Leitungspositionen in Ministerien und Behörden Wahl in öffentliche Ämter

Die BdG missbilligt die aktuelle Praxis der Einflussnahme der Parteien bei der Besetzung von öffentlichen Ämtern, deren Inhaber zur Neutralität verpflichtet sein sollten. Wir werden uns dafür einsetzen, dass einzig die persönliche und fachliche Qualifikation darüber zu entscheiden hat, welchem Bewerber der Vorzug zu geben ist. Regionale oder geschlechtliche Zuordnungen müssen unbeachtet bleiben. Qualifikation hat vor Quote zu gehen. Bei der Berufung von leitenden Beamten in Ministerien und anderen Behörden, hat ebenfalls die persönliche und fachliche Qualifikation allein entscheidendes Moment zu sein. So genannte politische Beamte können als Beamte auf Zeit berufen werden. Werden sie von ihrem besonderen Amt abberufen oder scheiden sie aus anderen Gründen vor Erreichen der Altersgrenze aus, dürfen sie nicht besser gestellt werden als andere Beamte.

Sie und andere Beamte auch können nach Beendigung ihrer Aufgabe aus persönlichen, fachlichen oder sachlichen Veranlassungen anderweitig in der öffentlichen

Verwaltung eingesetzt werden. Dabei haben sie keinen Anspruch auf Beibehaltung der höheren Besoldung, sondern können entsprechend der neuen Aufgabe zurückgestuft werden.

Das Parteiprogramm wurde am 12. / 13.11.2016 von den Mitgliedern verabschiedet.

Der Bundesvorstand